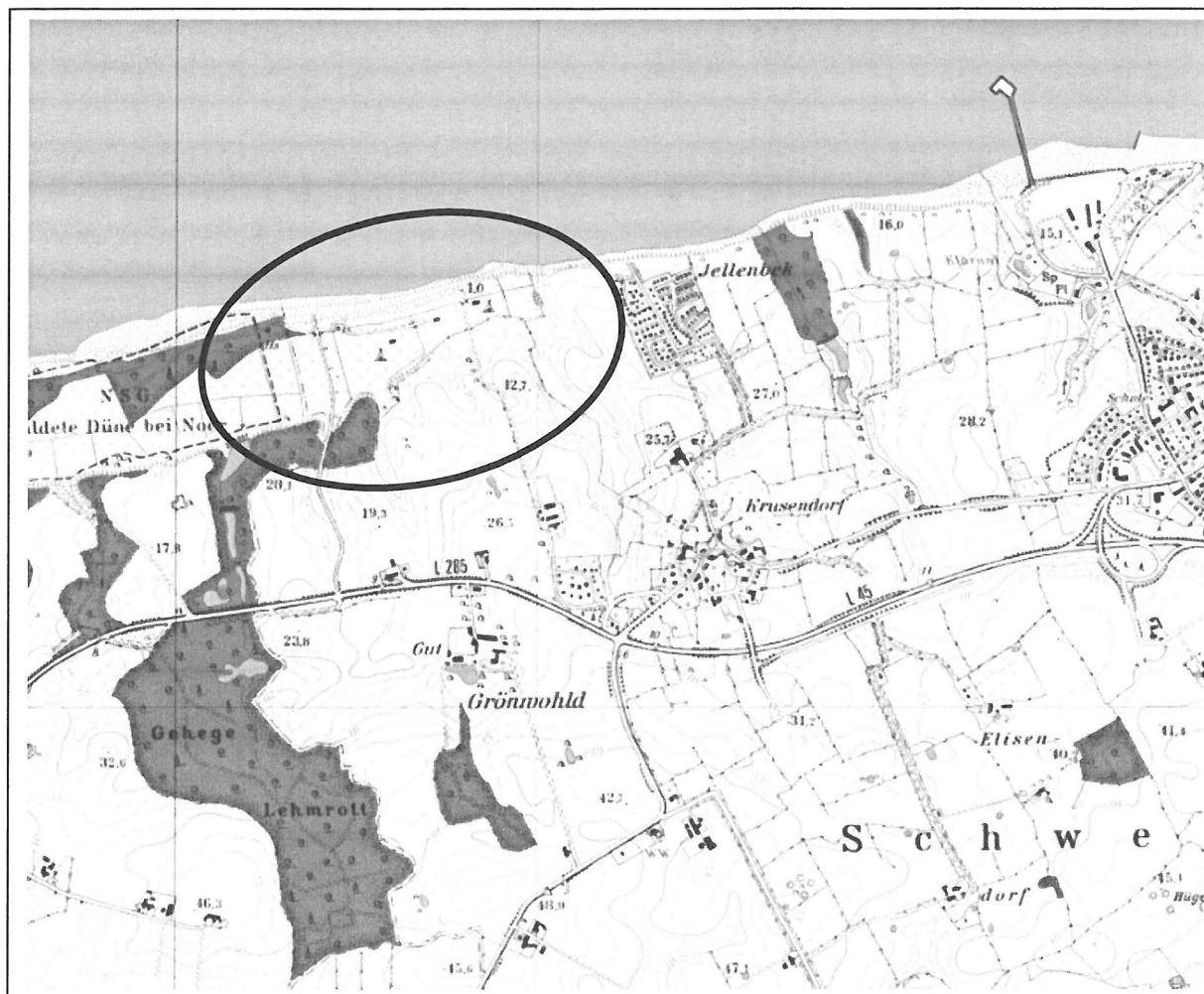




Übersichtsplan ohne Maßstab

Begründung

zu der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan - VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Für den Bereich „Campingplatz Grönwohld“, nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht

Bearbeitung:

B2K BOCK – KÜHLE – KOERNER - Freischaffende Architekten und Stadtplaner
Haßstraße 11 - 24103 Kiel - Fon 0431-6646990 – Fax 0431-66469929 – info@b2k-architekten.de

Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen Schlegel – Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71, 24161 Altenholz info@matthiesen-schlegel.de

Stand:

30.11.2011, 25.04.2014, 30.05.2014

Redaktionell geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.01.2015

Art des Verfahrens:

Regelverfahren - **Vorhaben- u. Erschließungsplan (§12 BauGB)** - Einfacher Bebauungsplan (§30(3) BauGB) – Vereinf. Verfahren (13 BauGB) – Beschl. Verfahren (B-Pläne d. Innenentwicklung §13a BauGB)

Stand des Verfahrens:

§ 4(1) BauGB - § 3(1) BauGB - § 4a(2) BauGB - § 4(2) BauGB - § 3(2) BauGB - § 4a(3) BauGB - § 1(7) BauGB - § 10 BauGB

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Begründung

1	Einführung	1
1.1	Veranlassung, Aufstellungsbeschluss	1
1.2	Rechtliche Grundlagen, parallel laufende Verfahren.....	2
1.3	Stand des Verfahrens.....	3
1.4	Standort, Größe des Geltungsbereiches	4
2	Rechtliche Rahmenbedingungen, planerischen Vorgaben	4
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan	4
2.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck (2001)	5
2.3	„Alter“ Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck (1998)	6
2.4	Rechtliche und planerische Bindungen nach dem Naturschutzrecht	7
2.4.1	Landschaftsplanung	7
2.4.2	Natura-2000 Gebiete.....	8
3	Planungskonzept.....	8
3.1	Grundzüge der Planung.....	8
4	Festsetzungen des Bebauungsplanes	10
4.1	Vorhaben- und Erschließungsplan.....	10
4.2	Art der baulichen Nutzung	11
4.3	Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	13
4.3.1	Zulässige Grundfläche (GR)	13
4.3.2	Geschossigkeit.....	13
4.3.3	Höhe der baulichen Anlagen.....	13
4.4	Bauweise und Baugrenzen.....	15
4.5	Baugestalterische Festsetzungen	15
4.6	Grünflächen und deren Zweckbestimmung	16
4.7	Wasserflächen	17
4.8	Verkehrerschließung, fließender und ruhender Verkehr.....	17
4.8.1	Erschließung	17
4.8.2	Ruhender Verkehr.....	17
4.9	Von Bebauung freizuhaltende Flächen	18

4.10	Grünordnung	18
4.10.1	Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	18
4.10.2	Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes –Biotope und Knickerhalt (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 21 LNatSchG).....	19
4.10.3	Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern	19
4.10.4	Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen	20
4.11	Eingriffsregelung, Ausgleich und Ersatz (Kompensation)	20
4.12	Artenschutz.....	22
4.13	Landschaftsschutz	22
4.14	Ver- und Entsorgung.....	23
4.15	Brandschutz.....	23
4.16	Denkmalpflege	24
4.17	Altlasten	24
4.18	Waldschutzstreifen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 LWaldG).....	24
4.19	Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)	25
4.20	Schutzstreifen des Gewässern (§ 60 BNatSchG und § 35 LNatSchG).....	26

Teil II: Umweltprüfung und Umweltbericht

Die Umweltprüfung und Umweltbericht ist ein gemeinsames Dokument für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Anlagen

- 1) Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Gestaltungsplan sowie Plan zur externen Ausgleichsfläche, *erstellt durch das Büro Freiraum- und Landschaftsplanung Matthiesen und Schlegel – Landschaftsarchitekten aus Altenholz*
- 2) Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, *erstellt durch das Büro B2K Architekten und Stadtplaner, Kiel*
- 3) Nutzungs- bzw. Betreiberkonzept für den Campingplatz Grönwohld im Rahmen der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck, *erstellt durch den Vorhabenträger Herrn Michael Kreuzer*

Teil I: Begründung

1 Einführung

1.1 Veranlassung, Aufstellungsbeschluss

Der rechtskräftige Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck stellt eine unmittelbar an der Küste (Eckernförder Bucht) gelegene Fläche als „Sondergebiet Camping“ [SOc], das der Erholung dient, dar. Planungsrechtlich sichert er den Bestand des Campingplatzes Grönwohld. Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (F-Planes) 2001 wurde der Campingplatz entsprechend den Abgrenzungen des Bebauungsplanes in die F-Plandarstellung übernommen.

Die derzeitige Situation des Campingplatzes stellt sich folgender Maßen dar:

1. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes und des dazugehörigen Grünordnungsplanes aus dem Jahre 1998 haben sich z.T. als nicht realisierbar erwiesen, d. h. sie sind mit einer erfolgreichen Bewirtschaftung des Campingplatzes nicht vereinbar.
2. Der Campingplatz entspricht z.T. nicht mehr den Anforderungen, die seitens der potentiellen Kundschaft an eine derartige Anlage gestellt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit ist daher gefährdet.
3. Die Situation ist aus Naturschutzsicht unbefriedigend. Ein Teil der Stellplätze befindet sich in ökologisch sensiblen Bereichen wie dem Waldrand.

Um den Platz wettbewerbsfähig zu gestalten und zu betreiben, sind sowohl Umstrukturierungen als auch eine Anpassung an die heutigen Standards erforderlich. Zu Letzteren gehört die vom Betreiber beabsichtigte Errichtung so genannter Campinghäuser auf einem Teil des Areals.

Eine Umstrukturierung ist auch notwendig, um die Konflikte zum Naturschutz zu entschärfen. Dies erfordert die Räumung von bisher genutzten Flächen zu Gunsten einer naturnahen Entwicklung, gleichzeitig werden außerhalb des bestehenden Platzes Ausweichflächen/ Ersatzflächen geschaffen (die Teilgebiete 2, 3, 5 und 6 südöstlich des fossilen Riffs).

Die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind auf der Grundlage der derzeitigen Bauleitpläne nicht möglich.

Die Gemeinde steht der Aufrechterhaltung des Campingplatzbetriebes grundsätzlich positiv gegenüber. Sie hat daher mit Beschluss vom 22.03.2006 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 (B-Plan 13-neu) beschlossen. Die Entscheidung für eine Neuaufstellung und gegen eine Änderung begründet sich darin, dass die erforderlichen Umstrukturierungen sich nicht auf einen Teilbereich und/ oder eine Erweiterungsfläche beziehen sondern sich mehr oder weniger über den gesamten Geltungsbereich verteilen.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan 13-Neu und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jeweils am 13.11.2008 gefasst.

Die Aufstellung eines Grünordnungsplanes wurde nicht beschlossen, da nach aktueller Rechtslage (LNatSchG) hierzu keine Notwendigkeit besteht. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung fließen jedoch über einen gesondert in Auftrag gegebenen grünordnungsplanerischen Fachbeitrag (GOF) in die Planung ein.

Mit der Beteiligung gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB im Frühjahr 2012 wurden Empfehlungen zur Umstellung des Bauleitplanverfahrens zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB (Vorhaben und Erschließungsplan) ausgesprochen. Gleiches auch noch mal bei einem nachfolgenden Abstimmungstermin mit dem Kreis. Dieser Empfehlung folgte die Gemeinde. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung am 05.06.2014 zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 umgestellt.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom wurde der „Alte“ Bebauungsplan Nr. 13 mit der Rechtskraft vom 21.01.1998 für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich Krusendorf an der Eckernförder Bucht“ aufgehoben. Dieser Aufstellungsbeschluss erfolgt unabhängig vom weiteren Rechtsschicksal der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13.

Diese Aufhebung ist im Teil B Text des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als Hinweis vermerkt.

1.2 Rechtliche Grundlagen, parallel laufende Verfahren

Rechtsgrundlagen für die Durchführung des Verfahrens sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548);
- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S.2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124, Art. 4 Abs. 100 Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154);
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 24.2. 2010, zuletzt geändert Art. 2 Ges. v. 13.07.2011, GVOBl Schl.-H. 2011 S. 255,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548

Ergänzend sind die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 (Camping- und Wochenendplatzverordnung) Grundlage dieser Planung.

Parallel zur Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 laufen die Verfahren zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schwedeneck.

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes eine Begründung beizufügen, in der die Ziele, Zecke und wesentlichen Auswirkungen sowie

- im Umweltbericht - die Umweltbelange und deren Betroffenheit dazulegen sind. Da in dem vorliegenden Fall drei Verfahren parallel betrieben werden (F – Planänderung, Änderung des Landschaftsplanes und Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes), wird für alle drei Pläne ein gemeinsamer Umweltbericht verfasst. Der gemeinsame Umweltbericht ist als Teil II Bestandteil der vorliegenden Begründung.

1.3 Stand des Verfahrens

Der Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte 22.03.2006, parallel dazu die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 (B-Plan 13-neu).

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurde für den B-Plan, die F-Planänderung und die Fortschreibung des Landschaftsplan gemeinsam im Jahr 2008 durchgeführt.

Der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für den B-Plan 13-Neu und die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde jeweils am 13.11.2008 gefasst.

Die Aufstellung von Campinghäusern war zum Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung noch nicht vorgesehen. Sie wurden erst mit Inkrafttreten der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 möglich und ab diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 26.01.2012 bis zum 27.02.2012 durch Auslegung durchgeführt.

Die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden mit dem Schreiben vom 23.01.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Ablauf der zweiten Beteiligungsrunde gemäß den §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen ausgewertet worden.

Es wurde dabei vom Kreis Rendsburg-Eckernförde empfohlen (Stellungnahme sowie weiterer Abstimmungsgespräche), das Verfahren, bis dato ein Angebotsbebauungsplan, zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB umzustellen, um die Vorteile eines solchen Planungsinstruments zu nutzen. Der Vorhabenträger kann durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan an sein konkretes Projekt gebunden werden, weil mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan auch ein Durchführungsvertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde abgeschlossen werden muss. Der Durchführungsvertrag regelt in diesem Fall folgende wichtige Punkte,

- Durchführungsverpflichtung (was gemacht wird sowie der zeitliche Rahmen);
- Betriebsverpflichtung;
- Ausgleichsverpflichtung auf dem Vorhabengelände (intern);
- Ausgleichsverpflichtungen extern;
- Rückbauverpflichtungen.

Darüber hinaus sind weitere Hinweise und Anregungen geschrieben worden, die redaktionelle und inhaltliche Änderungen und Ergänzungen des Planwerkes und Begründung hervorgerufen haben.

Aufgrund der v.g. Änderungen und Ergänzungen mussten die Verfahrensschritte der öffentlichen Beteiligung nach § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) wiederholt werden. Öffentliche Beteiligung durch Auslegung erfolgte vom 12.09.2014 bis zum 13.10.2014, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte mit dem Schreiben vom 29.09.2014.

Die Stellungnahmen wurden durch die Gemeinde am 22.01.2015 geprüft. Durch die Beteiligung ergeben sich keine Planänderungen und Ergänzungen, lediglich Hinweise zur Klarstellung sind im Planwerk und in der Begründung zu übernehmen.

Der Satzungsbeschluss erfolgte nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages am 22.01.2015 durch die Gemeindevertretung.

1.4 Standort, Größe des Geltungsbereiches

Der Campingplatz befindet sich am westlichen Rand des Gemeindegebietes, unmittelbar an der Ostseeküste gelegen. Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplanes – VEP) umfasst den vorhandenen Campingplatz zuzüglich einer südlich anschließenden Erweiterungsfläche. Er erstreckt sich im Norden bis an den Rand des Dünenstreifens und im Westen bis an den Weg „Kronshörn“. Im Osten schließt sich Grünland an. Im Süden sind die dort vorhandenen Waldflächen aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen. Das südlich an die bestehende Campingplatzfläche anschließende fossile Kliff und Teile der dahinter liegenden Ackerflächen sind dagegen Bestandteil des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 18,7 ha.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen, planerischen Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP), Regionalplan

Die Gemeinde Schwedeneck, die im Kreis Rendsburg-Eckernförde am Südufer der Eckernförder Bucht liegt, befindet sich innerhalb des Ordnungsraumes um die Landeshauptstadt Kiel und ist im Landesentwicklungsplan (LEP) von 2010 als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung ausgewiesen. Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die dem Plangebiet vorgelagert sind, sind als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft deklariert.

... gem. **Ziffer 3.7.2 1 G und 2 Z**. Darin heißt es, dass *Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung dargestellt werden, die aufgrund naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. In den Regionalplänen sind diese Entwicklungsräume zu konkretisieren und als Entwicklungsgebiete für Tourismus und Erholung darzustellen.*

Eine Neuaufstellung des gesamten Regionalplans wird in den nächsten Jahren erfolgen.

Weiter heißt es, das **(B zu 2 – 4 LEP)** mit der *Konkretisierung der Entwicklungsräume für Tourismus und Erholung und der Darstellung von Entwicklungsgebieten für Tou-*

rismus und Erholung wird der Regionalplanung Spielraum gegeben, um den regionalen Erfordernissen hinreichend Rechnung zu Tragen.Durch ihre differenzierte Infrastruktur und ihr Angebot sowie Landschaftspotentiale heben sich diese Gebiete von anderen Räumen ab. In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung sollen der Tourismus in seiner regionalwirtschaftlichen Bedeutung und die landschaftsgebundene Naherholung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Mit dieser Aussage wird ein Konfliktpunkt deutlich, da neben dem v.g. gleichzeitig auch ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft dargestellt wird. Dies betrifft die vorgelagerten Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie angrenzende Bereiche.

Im Regionalplan für den Planungsraum III wird der Küstenstreifen der südlichen Eckernförder Bucht großräumig als regionaler Grünzug dargestellt. Diese dienen als großräumig zusammenhängende Freiflächen mit einem breiten Spektrum an Zielsetzungen (**Ziffer 5.3.1 Abs. 1 Z**), u.a.

- ...
- *der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftsbereiche (Ziffer 5.2 LEP);*
- *dem Geotopschutz (Ziffer 5.2 LEP);*
- *und einer siedlungsnahen landschaftsgebundenen Erholung (Ziffer 3.7 LEP - Tourismus und Erholung, gleichzeitig also auch die Zielsetzung einer Touristischen Entwicklung).*

Weiter heißt es, das in regionalen Grünzügen nicht planmäßig gesiedelt werden darf. Es sind nur Vorhaben zuzulassen, die mit den Funktionen dieser Gebiete entsprechend Abs. 1 Z vereinbar sind oder die im überwiegenden öffentlichen Interesse sind (Ziffer 5.3.1 Abs. 3 Z).

Durch die Maßnahme werden Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung einer Campingplatznutzung zugeführt, damit werden auch hochbauliche Anlagen errichtet. Dies steht aber unter dem Aspekt Entwicklung von touristisch geprägten Nutzungen was nach dem v.g. aus dem LEP vom Grundsatz nicht entgegensteht. Zudem ist die Zielsetzung, vom Campingplatz genutzte Flächen (Standplätze) innerhalb ökologisch sensibler Bereiche (Waldrand/ Waldschutzbereich) aus dieser Nutzung herauszunehmen und wieder in den Ursprungszustand zu bringen – „Renaturierung von Flächen“. Für den Eingriff werden landwirtschaftlich genutzte Flächen als Ausgleichsflächen neu ausgewiesen, dabei werden ökologisch geringfügigere Flächen zu Waldflächen umgewandelt.

2.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck (2001)

Der Flächennutzungsplan stellt den derzeitigen Campingplatz dar als „Sondergebiet, das der Erholung dient - Camping“. Die Erweiterungsfläche ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Ein kleiner Bereich im Nordwesten wird als geschütztes Biotop (§ 15 LNatSchG-alt i. d. F. von 1999) dargestellt. Hierbei handelt es sich um eine kleine Teilfläche des in seiner Gesamtheit geschützten Dünenstreifens. Dieser geschützte Dünenbereich wird in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht mehr berücksichtigt.

Bei der dargestellten Düne handelte es sich um eine kleine Teilfläche des in seiner Gesamtheit geschützten Dünenstreifens im Nordwesten des Plangeltungsbereichs, wo jedoch einvernehmlich im Zuge einer Ortsbesichtigung durch Vertretern der UNB

des Kreises RD-ECK festgestellt wurde, dass die Campingnutzung in diesem Bereich die Grenzen des gültigen (Ursprungs-) B-Planes Nr. 13 nicht überschreitet.

Das fossile Kliff wird ebenfalls als geschützter Biotop nach § 15 LNatSchG-alt dargestellt.

Nach § 8 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln. Parallel zur der Neuaufstellung des Bebauungsplanes läuft derzeit die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schwedeneck (siehe Anlage 2).

2.3 „Alter“ Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck (1998)

Der Bebauungsplan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht“ wurde am 21.01.1998 Rechtskräftig.

Der Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich von Krusendorf an der Eckernförder Bucht“ wird mit der Satzung der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Vorhaben- und Erschließungsplan – VEP) Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck für den Bereich „Campingplatz Grönwohld, nordwestlich Krusendorf an der Eckernförder Bucht“ durch Beschluss der Gemeindevertretung aufgehoben.

- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VEP) Nr. 13 überdeckt den Plangeltungsbereich des „alten“ Bebauungsplanes Nr. 13 und somit auch die Festsetzungen.
Erst durch Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 werden die Festsetzungen des „alten“ Bebauungsplanes Nr. 13 aufgehoben. Damit entsteht eine Abhängigkeit des rechtlichen Schicksals zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VEP) Nr. 13. Bei etwaiger Unwirksamkeit dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 wird damit ausgeschlossen, dass es zu einer planungsrechtlichen Ausgangslage nach § 34 oder § 35 BauGB kommt.
- Die verbleibenden Teilbereiche des „alten“ Bebauungsplanes Nr. 13 werden hingegen ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung der Teilbereiche des „alten“ Bebauungsplanes Nr. 13 erfolgt durch die Gemeindevertretung unabhängig vom Rechtsschicksal des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 durch einen selbstständigen Aufhebungsbeschluss. Nachfolgend die betroffenen Bereiche der Aufhebung:
 - die Sukzessionsfläche im Südwesten, das Flurstück 1/28 (B-13 –alt, gekennzeichnete Teilbereich G 11);
 - die Sukzessionsfläche im nordöstlichen Bereich (B-13 –alt, gekennzeichnete Teilbereich G 8);
 - der nördlich angrenzende Dünenbereich (B-13 –alt, gekennzeichnete Teilbereich G 1);
 - die im Westen verlaufende Verkehrsfläche, das Flurstück 1/5 (B-13 –alt, gekennzeichnete öffentliche Verkehrsfläche V 1, V 2 und Fußweg).

Siehe hierzu auch den Teil A: Planzeichnung zur Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes sowie den Teil B Text Ziffer 8 mit dem nachfolgenden Hinweis.

2.4 Rechtliche und planerische Bindungen nach dem Naturschutzrecht

2.4.1 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- Entlang der gesamten Küstenlänge befindet einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks sind Wasserschongebiet.
- Ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet.
- Küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.
- Das in der Gemeinde Noer befindliche Naturschutzgebiet westlich des Campingplatzes Grönwohld soll in Richtung der Gemeindegrenze zu Schwedeneck, d.h. bis unmittelbar an den Campingplatz heran, erweitert werden.
- Im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Landschaftsrahmenplan

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen:

- Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes ist ein erheblicher Teil von Schwedeneck als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dargestellt. Die Zonen mit überwiegend großflächigen Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.
- Ein ausgedehntes Wasserschongebiet, das das Wasserwerk Krusendorf einbezieht, überspannt große Teile Schwedenecks und erstreckt sich in südliche Richtung über Dänischenhagen und Altenholz bis in das Kieler Stadtgebiet. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, stellen jedoch einen Hinweis auf schutzbedürftige Gebiete dar.
- Als Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen gelten das an die westliche Gemeindegrenze anschließende Gehege Lehmrott in der Nachbargemeinde Noer sowie die bis zu dem Gut Grönwohld reichenden Verbund- / Pufferflächen, die beackert werden. Im Norden reicht dieses Gebiet bis zum Campingplatz Grönwohld.
- In einer Entfernung von etwa 100 m westlich befindet sich das NSG „bewaldete Düne bei Noer“.
- Der Campingplatz ist eingebettet in das Landschaftsschutzgebiet „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“, ist aber von der Schutzgebietsfläche ausgenommen.

- Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems. Ein Schwerpunktbereich umfasst das Naturschutzgebiet „Bewaldete Düne“ in der Nachbargemeinde Noer einschließlich Pufferflächen.

Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck

Parallel zur der Neuaufstellung des Bebauungsplanes läuft derzeit die 2. Fortschreibung des Landschaftsplanes. (siehe Teil II Umweltbericht und Anlage 1)

2.4.2 Natura-2000 Gebiete

EU-Vogelschutzgebiet

Die der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die für dieses Verfahren relevant sein können, unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. (vgl. Teil II, Umweltbericht)

FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) zu berücksichtigen. (vgl. Teil II Umweltbericht)

3 Planungskonzept

3.1 Grundzüge der Planung

Übergeordnete Zielsetzung

Als übergeordnete Zielsetzung auf Landes- und regionaler Ebene wird ein Qualitätstourismus angestrebt und Saison verlängernde Maßnahmen sollen ergriffen werden, um den aktuellen Marktbedürfnissen im Erholungs- und Tourismussektor gerecht zu werden. Der LEP von 2010 führt im Zusammenhang mit Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung – wie im Dänischen Wohld zwischen Kiel und Eckernförder Bucht - aus: *„Maßnahmen zur Struktur- und Qualitätsverbesserung sowie zur Saisonverlängerung sollen hier Vorrang vor einer reinen Kapazitätserweiterung des Angebotes bzw. dem Bau neuer Anlagen haben. Zusätzliche Kapazitäten sind denkbar, wenn sie eine Struktur- und/oder Qualitätsverbesserung des Angebotes bewirken“.*

Der Campingtourismus ist für die Gemeinde Schwedeneck von nicht unerheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Die Gemeinde ist daher bestrebt, den Betreiber des vorhandenen Platzes bei seinen Bemühungen um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Einrichtung zu unterstützen, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die in diesem Zusammenhang notwendigen qualitätsverbessernden Maßnahmen schafft.

Im Fall des Campingplatzes Grönwohld besteht neben der o.g. Zielsetzung der qualitativen Verbesserung außerdem die Absicht, die vorhandenen Konflikte zum Naturschutz und zur Landschaftspflege zu entschärfen. Hierfür ist eine Verlagerung von Standplätzen aus den ökologisch sensiblen Bereichen (Waldrand) notwendig. Da eine Unterbringung innerhalb der vorhandenen Fläche nicht möglich ist, ist die Erweiterung des Platzes zu Lasten ökologisch weniger empfindlicher und wertvoller Bereiche notwendig.

Räumliche Gliederung

Der Platz gliedert sich räumlich in zwei Bereiche. Dazwischen befindet sich als räumliche Zäsur das fossile Kliff (geschütztes Biotop nach § 21 LNatSchG). Der bestehende Platz (Bestand) befindet sich nördlich des Kliffs, unmittelbar anschließend an die Küste. Die Erweiterungsfläche liegt südlich des Kliffs und erstreckt sich in das Küstenhinterland. Zum Bestand gehören die im Bebauungsplan abgegrenzten Teilgebiete T1 und T4, zur Erweiterungsfläche die Teilgebiete T2, T3, T5 und T6.

Das fossile Kliff stellt nicht nur eine räumliche Zäsur dar, es markiert auch die naturräumliche Grenze zwischen der flachen, dem Kliff vorgelagerten Küste und dem höher gelegenen Hinterland. Das fossile Kliff ist aufgrund seiner Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von der Nutzung ausgenommen. Darüber hinaus sollen randliche Pufferzonen das geschützte Biotop vor Beeinträchtigungen schützen.

Die damit verbundene Zweiteilung des Platzes ist gewollt. Die beiden Bereiche werden nur über eine Rampe für den Fahrverkehr und eine fußläufige Verbindung miteinander verbunden, wobei die fußläufige Verbindung in aufgeständerter Form erfolgen soll, um den Vertritt zu vermeiden.

Nutzungskonzept Zielgruppe

Der bestehende Platz ist für die klassische Form der Campingnutzung vorgesehen. Der überwiegende Teil ist für Wohnwagenstandplätze ausgewiesen (T1).

Im Südwesten befinden sich darüber hinaus „Zeltwiesen“, d.h. Grünflächen, auf denen Zelte errichtet bzw. Wohnwagen/Wohnmobile gestellt werden können Teilgebiet 4 (T4). Die sogenannten Zeltwiesen bieten weniger Infrastruktur als die Aufstellflächen in den Teilgebieten T1 und T2.

Zur Infrastruktur gehören Wasser- und Stromversorgung, die bei den parzellierten Wohnwagenstellplätzen generell vorhanden sind, jedoch bei den sogenannten Zeltwiesen nur punktuell vorgehalten werden. Darüber hinaus werden Zeltwiesen nicht parzelliert, so dass Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile frei aufgestellt werden können.

Die Erweiterungsfläche beinhaltet sowohl Standplätze für Wohnwagen (T2) als auch eine Zeltwiese (T5). Beide Flächen dienen als Ersatz für die zugunsten der Biotopentwicklung (Waldrand, vgl. Ziff. 1.1) geräumten Flächen innerhalb des bestehenden Platzes.

Darüber hinaus enthält der Erweiterungsbereich einen Bereich für die Errichtung von Campinghäusern (T3). Hierbei handelt es sich um feste Gebäude (Campinghäuser), die gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein (2010) innerhalb bestimmter Bereiche eines Campingplatzes zulässig sein können.

Insbesondere im skandinavischen Raum haben sich Campinghäuser (*Stuga*; der schwedische Begriff) bewährt; sie sprechen sowohl kleine Familien als auch in einer Gruppe reisende Touristen an, die auf einen gewissen Komfort Wert legen und daher vom Zelten Abstand nehmen.

Im Jahr 2010 wurde die in Schleswig-Holstein bis dahin geltende Zelt- und Campingplatzverordnung durch die Camping- und Wochenendplatzverordnung ersetzt. Mit der Aufnahme der Campinghäuser in den per Verordnung auf einem Campingplatz zulässigen Unterkunftsformen wurde seitens des Landes Schleswig-Holstein dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung dürfen Campinghäuser mit einer Größe von max. 40 m² Grundfläche zuzüglich eines 10 m² großen überdachten Freisitzes errichtet werden. Entsprechend sind Festsetzungen in der Planzeichnung Teil A und im Text Teil B vorgenommen worden.

Die verbleibende Fläche Teilgebiet 6 (T6) dient der Unterbringung von Sanitäranlagen, Lager- und Abstellgebäuden und von Gebäuden für die Energieversorgung. Diesbezüglich ist nahezu zentral in der Erweiterungsfläche ein Baufenster ausgewiesen worden. Die Sanitäranlagen, Lager- und Abstellgebäude und Gebäude der Energieversorgung werden den Nutzungen der Teilgebiete 2, 3 und 5 (T2, T3 und T5) zugeordnet.

Erschließung

Die Erschließung des Platzes erfolgt über die bestehende Zuwegung zu dem vorhandenen Platz, d.h. über den Weg „Kronshörn“. Die Erweiterungsfläche wird von dem vorhandenen Platz aus erschlossen, über eine Rampe, die an einer Stelle das vorhandene Kliff auf kürzestem Wege quert.

Zeitliche Staffelung

Der Betreiber beabsichtigt nach aktuellem Kenntnisstand nicht, die maximal möglichen 18 Campinghäuser in einem Zuge zu errichten, sondern es ist eine sukzessive Realisierung vorgesehen. Daher sollen Teilflächen des für die Campinghäuser konzipierten Areals zeitlich befristet für das Zelten genutzt werden, bis schließlich alle Campinghäuser errichtet sind. Eine entsprechende Regelung wird Gegenstand des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sein.

4 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Sämtliche Festsetzungen für das Sondergebiet Camping (SO_C) und Camping und Wochenendgebiete (SO_{CW}) sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen in das vorhandene Landschaftsbild einfügen und die Vorgaben der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von Juli 2010 eingehalten werden.

4.1 Vorhaben- und Erschließungsplan

(§ 12 Abs. 3a BauGB)

Im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet, sofern sie den Festsetzungen der nachfolgenden Ziffern 2 bis 7 (Teil B Text) nicht entgegenstehen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 stellt nach Satzungsbeschluss das Gesamtwerk dar. Der Plan deckt ein, über das Vorhaben hinausgehendes, breites Spektrum an zulassungsfähigen Nutzungen ab. Vor Satzungsbeschluss wird in der Regel der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger abgeschlossen. Die im Durchführungsvertrag geschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen sind maßgebend. Ziel dieser Festsetzung ist, dass im Falle einer Abweichung zu den im Durchführungsvertrag geregelten Maßnahmen/ errichteten Vorhaben (bei Änderungen oder Ergänzungen des Bauvorhabens aus unterschiedlichen Gründen) nicht zwangsläufig der gesamte vorhabenbezogene Bebauungsplan geändert werden muss.

dert werden muss. Aufgrund dieser Regelung ist es ausreichend, den Durchführungsvertrag zu ändern. Hierzu bedarf es einer Abstimmung (gemeindlicher Beschluss) mit der Gemeinde und dem Vorhabenträger. Eine Änderung des Durchführungsvertrages kann nur im Rahmen der zugelassenen Nutzungen/ Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen. Abweichungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind nicht zulässig und bedürfen dann einer Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

4.2 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs.2 BauGB)

Die Art der baulichen Nutzung wird analog dem Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung

- Camping (SO_C) und
- Camping und Wochenendgebiete (SO_{CW})

gemäß § 10 BauNVO festgesetzt.

Auf dem südlichen Teilgebiet (T3) des Plangeltungsbereiches sollen Campinghäuser errichten werden können, daher wird diese Fläche als Sondergebiet *Camping, Wochenendgebiete* (SO_{CW}) festgesetzt.

Insgesamt wurden 6 Teilgebiete aufgrund unterschiedlicher Erfordernisse bzw. Planungsideen ausgewiesen.

Teilgebiet 1 (T1)

Zulässig im Teilgebiet 1 (T1) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Dies sind gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Flächen zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen.

Im Teilgebiet 1 sind darüber hinaus folgende Nutzungen:

- Verwaltung und Kiosk (Gebäude 2 und 4) ,
- Sanitäranlagen mit Abstellräumen (Gebäude 6,7, 9 und 10),
- Jugend- und Kindertreff (Gebäude 1,3 und 5),
- Lager- und Abstellgebäude (Gebäude 1, 3 und 5),
- Campinghaus gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPIV SH 2010) für Pförtner und Platzwart (Gebäude 4 und 8).

Die Festsetzung entspricht im Wesentlichen dem Bestand. Im Bebauungsplan neu ausgewiesen werden lediglich zwei Bauflächen für weitere Gebäude. Gebäude 3 für ein Jugend- und Kindertreff sowie Gebäude 8 für den Pförtner bzw. den Platzwart.

Teilgebiet 2 (T2)

Zulässig sind gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung im Teilgebiet 2 (T2) Standplätze für Zelte und Wohnwagen.

Die Fläche dient als Ausweichfläche für die zu Gunsten des Waldschutzbereichs aufgegebenen Standplätze für Zelte und Wohnwagen.

Teilgebiet 3 (T3)

Zulässig im Teilgebiet 3 (T3) sind Wochenendplätze. Wochenendplätze sind gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Plätze zum Aufstellen von Campinghäusern.

Mit den Campinghäusern soll die Attraktivität des Zeltplatzes gesteigert werden und eine neue Zielgruppe als Kundschaft gewonnen werden. Gemäß § 1 Abs. 6 der Camping- und Wochenendplatzverordnung gelten auch nicht jederzeit ortsveränderliche aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime als Campinghäuser. Grundsätzlich sollen als Alternative zu Campinghäusern auch Mobilheime möglich sein, die dann durch einen dauerhaft wechselnden Personenkreis genutzt werden können. Aufgrund der Strukturveränderung im Bereich des Campings haben auch die Hersteller von Mobilheimen Konzepte entwickelt, die Campinghäusern sehr nahe kommen und eine erhebliche Qualitätssteigerung gegenüber dem „normalen“ Camping darstellen.

Gleichzeitig werden aber auch Standplätze für Wohnwagen gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung festgesetzt. Dies hat den Hintergrund, dass der Betreiber das Vorhaben Aufstellen von Campinghäusern zeitlich staffeln möchte und das Gelände in der Übergangszeit für das Stellen von Zelten und Wohnwagen erlaubt.

Teilgebiete 4 und 5 (T4, T5)

Zulässig in den Teilgebieten 4 und 5 (T4 und T5) sind Standplätze für Zelte und Wohnwagen. Beide Flächen sind private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Zeltplatz, *Campingplatz* - sogenannte Zeltwiesen.

Abweichend zu den Teilgebieten 1 und 2 sind die Grünflächen nicht parzelliert.

Die Fläche T5 dient als Ausweichfläche für die zu Gunsten des Waldschutzstreifens aufgegebenen Standplätze für Zelte und Wohnwagen.

In den Teilgebieten 4 und 5 (T4 und T5) sind Campinghäuser sowie nicht jederzeit ortsveränderliche aufgestellte Wohnwagen ausgeschlossen, da diese der angestrebten Nutzungs- und Flächenentwicklung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Zeltplatz, *Campingplatz* - entgegenstehen.

Teilgebiet 6 (T6)

Das Baufenster des Teilgebiets 6 (T6) liegt nahezu zentral in der Erweiterungsfläche und dient der Unterbringung von Sanitärgebäuden, Lager- und Abstellgebäude sowie Gebäuden der Energieversorgung. Da es sich bei der Erweiterungsfläche um eine bisher landwirtschaftliche Fläche handelt, sind im Zuge der Umnutzung des Geländes durch die Campingplatznutzung auch infrastrukturelle Maßnahmen notwendig.

Bei den Sanitärgebäuden handelt es sich um ein zusätzliches Angebot. Die Entfernungen zu den vorhandenen Sanitärgebäuden in dem Teilgebiet 1 (T1) macht es erforderlich, ein weiteres Sanitärgebäude in der Erweiterungsfläche zu bauen.

Des Weiteren können Lagerräume aber auch Räume/ Gebäude zur Energieversorgung errichtet werden.

Letzteres dient zur zentralen Energieversorgung (Strom, Wasser, Wärme) der geplanten Campinghäuser des Teilgebiets 3 (T3).

4.3 Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

4.3.1 Zulässige Grundfläche (GR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §19 BauNVO)

Teilgebiet 1 (T1)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche (GR) im Teilgebiet orientiert sie sich am Bestand, zuzüglich eines gewissen Entwicklungsspielraumes oder an dem vorgesehen/ geplanten Nutzungszwecks (z.B. Gebäude Nr. 8, Campinghaus zur Verfügung des Platzwartes).

Teilgebiet 3 (T3)

Die zulässige Grundfläche (GR) für die Campinghäuser in Teilfläche T3 orientiert sich an der Camping- und Wochenendplatzverordnung. Gemäß dieser Verordnung ist für die einzelnen Campinghäuser maximal eine Grundfläche (GR) von 40 m² zulässig, entsprechend die Festsetzung im Bebauungsplan.

Zuzüglich dieser Grundfläche sind weitere 10 m² für einen überdachten Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung möglich.

Die Größe der Grundfläche (GR) bzw. der Geschossfläche (GF) wird allgemein für die einzelne bauliche Anlage einheitlich festgesetzt. Z.B kann festgesetzt werden, dass in einem Baugebiet eine bauliche Anlage eine bestimmte GR (z.B. 150 m²) und ein bestimmte GF (z.B. 350 m² nicht überschreiten darf. Diese Festsetzung ist unabhängig von Grundstücksgrößen und –grenzen, überbaubaren Grundstücksflächen und der Zahl der baulichen Anlagen auf einem Grundstück und setzt keine Detailplanung im Sinne eines Baukörpers voraus. (Fickert/Fieseler, BauNVO, Kommentar, 11 Auflage, Stuttgart 2008, § 16 Rn. 27).

Teilgebiet 6 (T6)

In der Baufläche des Teilgebiets 6 sollen Sanitärgebäude, Räume für die Lagerung von Materialien und Räume oder Gebäude für die Energieversorgung errichtet werden. Nach dem vorliegenden Konzept sind drei Einzelbaukörper mit einer jeweiligen Grundfläche von ca. 50 m² geplant, es kann aber auch ein größeres Gebäude errichtet werden. Lediglich die Grundfläche (GR) von 150 m² wird festgesetzt.

4.3.2 Geschossigkeit (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 20 BauNVO)

Für die Campinghäuser wird dem angestrebten Charakter und dem Zweck der Gebäude angemessen, eine eingeschossige Bauweise (I) festgesetzt. Bei der übrigen zulässigen Bebauung, bei der es sich um Versorgungs- und Verwaltungsgebäude handelt, besteht kein Bedarf zur Regelung der Geschossigkeit. Hier ist die Regelung der Gebäudehöhe ausreichend um Fehlentwicklungen zu vermeiden.

4.3.3 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 18 BauNVO)

Maßgeblich für die Gebäudehöhe ist der oberste Punkt des Daches. Bezugspunkt ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoß (OKFF EG).

Teilfläche 1 (T1)

Die Festsetzungen der Gebäudehöhen in den einzelnen Baufenstern werden auf unterschiedliche Weise getroffen.

Zum einen handelt es sich um Bestandsgebäude. Hier richtet sich das Maß der absoluten Gebäudehöhe (GH) an dem Bestand zuzüglich eines Entwicklungsspielraumes. Des Weiteren werden bei den nicht-bebauten Baufenstern (Gebäude 3 und 8) deutlich niedrigere Gebäudehöhen (GH) festgesetzt, als Orientierung dienen dabei die Campinghäuser gemäß der Zeltplatz- und Campingplatzverordnung. Bei dem Baufeld zum Gebäude 8 ist beispielsweise ein solches Gebäude zur Unterbringung des Pförtners bzw. des Platzwartes geplant.

Des Weiteren wird eine Regelung für die Wohnwagen getroffen, diese dürfen gemäß der Camping- und Wochenendhausverordnung nicht höher als 3,50 m hoch sein.

Teilfläche 2 (T2)

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden entsprechend der Camping- und Wochenendplatzverordnung geregelt. Die zulässige GH wird 3,50 m festgesetzt.

Teilfläche 6 (T6)

Für das Teilgebiet 6 (T6) wird die Gebäudehöhe auf maximal 6 m festgesetzt. Aufgrund der Geländehöhen/ der vorhandenen Topografie auf der südlichen Fläche des Plangeltungsbereichs sind hier niedrigere Gebäudehöhen angesetzt worden, um eine allzu große Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu vermeiden.

OKFF EG für die Teilgebiete T1 und T6

Für jedes Baufenster in den Teilgebieten ist mittels eines in der Baufenstermitte definierten Höhenbezugspunkts die absolute Höhe (m. ü. NN) für die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKFF EG) festgesetzt. Die Über- oder Unterschreitung des festgesetzten Höhenbezugspunktes durch die Oberkante des Fertigfußbodens des Erdgeschosses ist um maximal 0,5 m zulässig, aus Schutz vor Überflutung darf die OKFF EG aber nicht unter 0,75 mNN liegen.

Hierdurch werden Eingriffe in die hier sehr markant ausgeprägte Topographie vermieden.

Eine gewisse Überschreitung der maximalen Gebäudehöhe durch untergeordnete Bauteile und technische Anlagen wird zugelassen, um den Betrieb der Gebäude nicht zu nicht zu verhindern oder zu erschweren.

Teilfläche 3 (T3)

Die für die Campinghäuser in der Teilfläche T3 festgesetzte Höhe orientiert sich an die Camping- und Wochenendplatzverordnung. Nach dieser Verordnung dürfen Campinghäuser einschließlich ihrer Aufbauten nicht die Höhe von 3,50 m überschreiten.

OKFF EG für das Teilgebiete T3

Die Höhe der Oberkante Fertigfußboden wird abschnittsweise über Höhenangaben (m ü N.N.) festgesetzt. Hierfür sind die beiden Baufenster entlang vorhandener Höhenlinien mit Linien zur Abgrenzung der Art und des Maßes der baulichen Nutzung (hier Differenzierung der Höhen für die OKFF EG) unterteilt worden.

Die Besonderheit betrifft dem Bereich der mit *1 gekennzeichneten Fläche, hier muss die OKFF EG aufgrund des Hochwasserschutzes mindestens bei 3,50 m ü N.N. liegen. Entsprechend dürfen in diesem Bereich Aufschüttungen vorgenommen werden.

In den verbleibenden Bereichen sind Abgrabungen und Aufschüttungen nur bis zu 0,50 m zulässig.

4.4 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Für das Teilgebiet T3 wird als Bauweise eine Einzelhausbebauung festgesetzt und entspricht somit der Zielvorstellung, in diesem Bereich sogenannte Campinghäuser in einer kleinteiligen Struktur zu errichten.

Insgesamt werden im Teilgebiet T3 zwei [2] große Baufenster ausgewiesen. Aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Gebäudestellung bzw. der Anordnung der Gebäude wird darauf verzichtet, für jedes Gebäude einzelne Baufenster auszuweisen. Somit ist es möglich, die Gebäude hinsichtlich der topografischen Verhältnisse, der Sonnenausrichtung und Blickbeziehungen einzeln zu positionieren.

Dabei sind die Vorschriften der Camping- und Wochenendplatzverordnung einzuhalten. D.h. dass die Standplätze/ Aufstellplätze für Mobilheime und Aufstellplätze für Campinghäuser mindestens 120 m² groß sein müssen, zudem dürfen die Grundflächen der einzelnen Campinghäuser nicht größer als 40 m² sein (§ 1 (6 und 7) sowie § 2 Camping- und Wochenendplatzverordnung).

Die Abstände der Campinghäuser untereinander sowie die innere Erschließung der Anlage regelt ebenfalls die Camping- und Wochenendplatzverordnung.

Darüber hinaus werden innerhalb der Teilgebiete T1 und T6 des Campingplatzes über die Festsetzung von Baugrenzen die räumliche Lage von weiteren Gebäuden festgelegt. Bei den Baufenstern des Teilgebiets T1 handelt es sich um die Absicherung der bestehenden Gebäude gemäß der nachfolgenden Auflistung

- Verwaltung und Kiosk (Gebäude 2 und 4);
- Sanitäranlagen mit Abstellräumen (Gebäude 6,7, 9 und 10);
- Jugend- und Kindertreff (Gebäude 1,3 und 5);
- Lager- und Abstellgebäude (Gebäude 1, 3 und 5);
- Campinghaus gemäß § 1 der Camping- und Wochenendplatzverordnung Schleswig-Holstein 2010 (CPIV SH 2010) für Pförtner und Platzwart (Gebäude 4 und 8).

Für die Versorgung des neu ausgewiesen südlichen Teilgebiets ist ein Baufenster vornehmlich für die Errichtung zusätzlicher Versorgungsgebäude (Sanitärgebäude, Lager- und Abstellgebäude sowie Gebäude für die Energieversorgung) ausgewiesen worden. Es handelt sich dabei um das zentral liegende Teilgebiet T6. Gemäß vorliegendem Konzept sollen drei zusammenhängende Gebäude errichtet werden.

4.5 Baugestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 84 LBO S.-H.)

Dachneigung und Dacheindeckung

Innerhalb des gesamten Geltungsbereiches werden nur geneigte Dächer (GD) bis zu einer maximalen zulässigen Dachneigung von 30° zugelassen.

Darüber hinaus werden gemäß Teil B Text Ziffer 4 die Dacheindeckungsmaterialien festgesetzt. Danach sind nur nicht hochglänzende Dacheindeckungsmaterialien in den Farben Rot, Rotbraun oder Anthrazit sowie begrünte Dächer (lebende Pflanzen) zulässig. Photovoltaikanlagen und Solaranlagen sind ebenfalls zulässig.

In Verbindung mit der maximal zulässigen Gebäudehöhe(GH), der vorgegebenen Anzahl der Vollgeschosse (I) und der v.g. Festsetzungen zu Dachneigung und Dacheindeckung wird gewährleistet, dass sich die Baukörper in das Landschaftsbild einfügen. Die Bauweise entspricht zudem der ortsüblichen Bauweise. Photovoltaikanlagen und Solaranlagen werden aus ökologischen Gründen zugelassen.

4.6 Grünflächen und deren Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Der Bebauungsplan sieht in großem Umfang Grünflächen vor, die verschiedenen Zweckbestimmungen unterliegen. In allen Fällen handelt es sich um private Grünflächen.

Die Funktion der als Grünfläche festgesetzten Teilgebiete T4 und T5 ist die eines Bereiches zum Aufstellen von Zelten und Wohnwagen. Im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung handelt es sich um Standplätze für Zelte und Wohnwagen (vgl. Ziff. 4.2). De facto wird Reisenden die Möglichkeit gegeben, auf einer dafür vorgesehenen Rasenfläche – also einer Grünfläche - ihr Zelt bzw. Wohnwagen/ Wohnmobile zu stellen. Die Teilgebiete T4 und T5 sind in erster Linie für den Nutzerkreis geschaffen, die keine Infrastruktur (Strom und Wasser) direkt am Zelt bzw. Wohnwagen/ Wohnmobile benötigen. In der Regel für Camper mit kürzeren Aufenthalten, bzw. für Durchreisende (Wanderer, Radfahrer) oder andere Kurzzeitureisende. Der Zielsetzung entsprechend wird für diese Grünflächen die Zweckbestimmung Zeltplatz, *Campingplatz* - festgesetzt.

Im Eingangsbereich des Campingplatzes, im westlichen Bereich des Teilgebietes T1 befindet sich eine Grünfläche (G1), die die als Sport- und Spielfläche fungiert und dementsprechend mit der Zweckbestimmung Sportplatz sowie Spielplatz festgesetzt ist.

Darüber hinaus wird in räumlicher Nähe zu den Teilgebieten T2, T3 und T6 ein zweiter Spielplatz im Teilgebiet T5 mit einer ungefähren räumlichen Abgrenzung ausgewiesen. Der Bereich des Spielplatzes bzw. der Spielfläche ist in der Planzeichnung nicht im Detail definiert, da hier eine Gestaltungsfreiheit aufgrund der Topografie erhalten bleiben muss (Darstellung ohne Normcharakter). Die Spielplatzfläche wird von der Grundnutzung der Grünfläche zugeordnet.

Die übrigen Grünflächen sind für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen:

- Die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Eingrünung [EG] entlang des Teilgebietes T1 und T4, das übergeordnete Ziel ist eine Freihaltezone zum eingezeichneten Waldschutzbereich;
- Die Grünfläche mit einem Korridor von ca. 20 m mit der Zweckbestimmung Eingrünung [EG] entlang der Teilgebiete T3 und T5, mit dem Ziel zur Entwicklung einer natürlichen bzw. naturnahen Entwicklung von Grünstrukturen;

- Sowie die östlich liegende Fläche G2, einer sogenannten Feuchtwiese, die Zweckbestimmung entsprechend.

Die Flächen dienen neben den genannten Eingrünungsmaßnahmen gleichzeitig auch zur Kompensation der vorgenommenen Eingriffe, vgl. hierzu Teil II, Umweltbericht und Anlagen GOF und Gestaltungsplan.

4.7 Wasserflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Der nördliche, zwischen dem fossilen Kliff und der Küste gelegene Teil des Campingplatzes (T 1 und T 4) liegt zwischen rd. 0,75 m. ü. NN und rd. 2 m. ü. NN. Die Grundwasserflurabstände sind entsprechend gering. In diesem Bereich befinden sich etliche offene Gräben, die der Entwässerung dienen. Diese Gräben werden als Wasserflächen in den Bebauungsplan übernommen.

Bei den Gewässern handelt es sich um Gewässer, die durch den Wasser- und Bodenverband (WBV) Schwedeneck unterhalten werden. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass bei bestimmten Wetterlagen kein freier Wasserabfluss dieser Gewässer möglich ist und durch nachfließendes Oberflächenwasser aus dem Gewässereinzugsgebiet ebenfalls mit Beeinträchtigungen des Plangebietes durch einen Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist (Siehe auch Ziff. 4.14).

4.8 Verkehrserschließung, fließender und ruhender Verkehr

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs.2 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO)

4.8.1 Erschließung

Die Haupteerschließung zum bestehenden Platz erfolgt über den Weg „Kronshörn“. Die innere Erschließung des Platzes wird im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Hier gelten für den Betreiber zwingend die Bestimmungen der Camping- und Wochenendplatzverordnung, so dass eine zusätzliche Regelung über den Bebauungsplan nicht erforderlich ist.

Der Bebauungsplan gibt jedoch über die Planzeichnung vor, dass die Erschließung der Erweiterungsfläche (Teilgebiete T2, T3, T5 und T6) für den Fahrzeugverkehr nur an einer einzigen Stelle möglich ist. Hierdurch soll der Eingriff in das geschützte Kliff auf das Minimum reduziert werden. Neben dieser Erschließung ist nur noch eine fußläufige Anbindung vorgesehen, die aus Gründen der Eingriffsminimierung zudem in aufgeständerter Bauweise ausgeführt werden soll.

4.8.2 Ruhender Verkehr

In erster Linie greift hinsichtlich des ruhenden Verkehrs die Camping- und Wochenendplatzverordnung.

Dabei vorgegeben, wie groß Standplätze/ Aufstellplätze sein müssen, wenn Kraftfahrzeuge mit auf diesen Flächen abgestellt werden sollen. Die Standplätze/ Aufstellplätze müssen dann mindestens 75 m² groß sein (§ 2 CPIV SH). Dies trifft zu großen Teilen des Campingplatzes in den Teilgebieten T1 und T2 zu.

Alternativ können gemäß der Camping- und Wochenendplatzverordnung Gemeinschaftsstellplätze hergestellt werden. Dabei ist zu beachten, dass für jeden Standplatz/ Aufstellplatz ohne Aufstellfläche für Kraftfahrzeuge mindestens ein Stellplatz auf der Gemeinschaftsstellplatzanlage vorzusehen ist (§ 6 CPIV SH).

Für diesen Fall befinden sich im Eingangsbereich im Westen des Plangeltungsbereichs rund 150 Stellplätze (Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen). Diese Stellplatzanlage dient darüber hinaus auch für Besucher der Campingplatzanlage.

4.9 Von Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)

Für die in die Planzeichnung übernommenen geschützten Biotop, für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie für den 2 m breiten Knickschutzstreifen setzt der Bebauungsplan ein generelles Verbot der Errichtung baulicher Anlagen, auch solcher, die gemäß LBO genehmigungsfrei sind fest. Hiermit sollen diese Flächen vor einer nicht dem Planungsziel entsprechenden Nutzung und/oder einer Beeinträchtigung durch Eingriffe geschützt werden.

4.10 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 u. 25 BauGB, i.V.m. § 1 BauGB und § 18 BNatSchG)

Anlass für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 waren unter anderen die Unvereinbarkeit der bestehenden grünordnungsplanerischen Festsetzungen (GOP zum B-Plan Nr. 13-alt 1998) mit den Bewirtschaftungszielen des Campingplatzbetriebes einerseits sowie die bestehenden Konflikte zum Naturschutz andererseits, die sich aus der Einbeziehung ökologisch sensibler Bereiche in die Nutzung ergeben haben.

Bei der Lösung beider Problematiken kommt der Grünplanung die Schlüsselrolle zu. Die Aufstellung von Grünordnungsplänen ist nach dem LNatschG nicht mehr erforderlich. Die Gemeinde hat jedoch im Rahmen der Aufstellung des B-Planes die Erarbeitung eines Grünordnungsplanerischen Fachbeitrages durch ein Fachbüro in Auftrag gegeben (vgl. Anlage 1).

In einem der städtebaulichen Planung vorlagerten Arbeitsschritt wurde ein grünplanerischen Konzeptes erstellt, aus dem heraus der Bebauungsplan entwickelt wurde.

Eine vertiefende Darstellung ist dem anliegenden Grünordnungsplanerischen Fachbeitrag (GOF) mit Gestaltungskonzept (Anlage 1) sowie dem Teil II der Begründung (Umweltbericht) zu entnehmen. Nachfolgend werden die in den Bebauungsplan übernommenen Inhalte aufgeführt und kurz erläutert.

4.10.1 Festsetzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Es sind Festsetzungen zum Schutz und zur Entwicklung

- des Waldschutzstreifens (vgl. Ziff. 4.18),
- der Feuchtwiese (G2) sowie
- der Eingrünung der Erweiterungsfläche

getroffen worden.

Die Festsetzungen ergeben sich aus der planerischen Zielsetzung, in diesen Bereichen eine natürliche bzw. eine naturnahe Entwicklung zu ermöglichen. Gleichzeitig sollen bestehende wertvolle Lebensräume vor Beeinträchtigung geschützt werden.

Die Maßnahmen dienen z.T. auch der Kompensation von Eingriffen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Ziff. 4.11 sowie Anlage 1).

4.10.2 Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes –Biotope und Knickerhalt (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 21 LNatSchG)

Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich mehrere nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope. Hierzu gehören

- das fossile Kliff (naturnaher Steilhang im Binnenland, im Plan gekennzeichnet als BIO 1).
- eine Röhrichtfläche am Rande der Grünfläche G2 (im Plan gekennzeichnet als BIO 2),
- ein randlich verlaufender Knick.

Die Flächen werden nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen (Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB). Darüber hinaus werden in Teil B des Bebauungsplanes textliche Festsetzung zum Schutz der Biotope vor Beeinträchtigung getroffen.

4.10.3 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Teil B Text des Bebauungsplanes enthält textliche Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern. Alle festgesetzten Pflanzungen dienen der Eingrünung des Gebietes und damit der Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und/oder der inneren Durchgrünung des Gebietes. Damit wird u.a. auch der in § 5 der Camping- und Wochenendplatzverordnung geforderten Schaffung von Grünbeständen entsprochen.

Die v.g. Anpflanzungsgebote sind bis auf Ausnahmen in der Planzeichnung kenntlich gemacht worden. Ausnahme bilden 11 Bäume, die im Zuge der Umsetzung des Konzepts des Bebauungsplanes gepflanzt werden müssen. Diese Bäume wurden aus Gründen der flexiblen Standortfindung nicht in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich dabei um Anpflanzungsgebote im Teilgebiet drei (T3). Diese Flächen sind vorrangig für die Errichtung von Campinghäusern ausgewiesen worden, aufgrund der flexiblen Standortfindung dieser Campinghäuser wurde auf eine Darstellung der Standorte der zu pflanzenden Bäume verzichtet.

Ähnlich verhält es sich mit den Hecken, welche innerhalb der Teilgebiete 1 und 2 (T1 und T2) im Sinne der Camping- und Wochenendplatzverordnung anzupflanzen sind. Die Art und Qualität der Anpflanzungen ergeben sich aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag.

Die Maßnahmen dienen z.T. auch der Kompensation von Eingriffen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. Ziff. 4.11 und Anlage 1).

4.10.4 Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Gewährleistung der Wasserdurchlässigkeit werden für die Herstellung der Fahrwege, Stellplätze und Fußwege nur wasser- und luftdurchlässigen Belägen zugelassen.

Für die fahrverkehrstechnische und die fußläufige Verbindung zwischen dem bestehenden Platz und der Erweiterungsfläche werden in Teil B Text des Bebauungsplanes Festsetzungen getroffen, durch die Eingriffe in das Relief auf das unvermeidliche Minimum begrenzt werden.

Um den Erhalt des Reliefs in den Teilflächen 1, 2, und 6 (T1, T2, T6) zu gewährleisten, werden Abgrabungen und Aufschüttungen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) zugelassen.

In der Teilfläche 3 (T3) werden differenzierte Aussagen getroffen. Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind in der mit *1 gekennzeichneten Fläche Aufschüttungen zwingend vorgeschrieben. Die Mindesthöhe der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) wird in Verbindung mit der zulässigen Aufschüttung des Geländes auf 3,50 m ü. N.N. festgesetzt.

Bei den verbleibenden Flächen *2 bis *6 sind Abgrabungen und Aufschüttungen im geringen Umfang möglich, da das Gelände bis auf knapp 8,0 m ü. N.N. ansteigt und die geplanten Campinghäuser nur auf einer ebenen Fläche aufgestellt werden können.

4.11 Eingriffsregelung, Ausgleich und Ersatz (Kompensation)

Durch die Festsetzungen der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die konkrete inhaltliche ‚Abarbeitung‘ der Eingriffsregelung erfolgt mit im grünordnungsplanerischen Fachbeitrag (GOF, Anlage 1).

Nach dem sog. ‚Eingriffserlass‘ (ISH/MUNFSH, 1998, S. 604 f) richten sich Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen nach den Bedingungen des Einzelfalls. Je mehr es im Planungsprozess gelingt, Beeinträchtigungen zu vermeiden, umso geringer ist der Kompensationsbedarf. Dabei können Ausgleichsmaßnahmen auch Doppelcharakter haben: Eine Schutzpflanzung kann z. B. einen Eingriff in den Boden und gleichzeitig den Eingriff in das Landschaftsbild ausgleichen.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde nach § 1a Abs. 3 BauGB i.d.R. eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u. a. Beseitigen von oder erhebliche Auswirkungen auf geschützte Biotope wie z. B. Knicks bzw. geschützte Tier- und Pflanzenarten bzw. auch von gem. LWaldG geschützten Waldflächen).

In der Gegenüberstellung des Eingriffsumfangs und der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind mehrere Aspekte zu behandeln: Einerseits muss ein Ausgleich für die durch die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (planerisch) verloren gehenden Grün- und Ausgleichsflächen auf dem bestehenden C-Platz geschaffen werden. Weiterhin sind auf dem bestehenden C-Platz Veränderungen (z. B. in Form von Erweiterungen bestehender Bauinseln) vorgesehen, die über das bisherige Maß hinausgehende Eingriffe ermöglichen. Diese planerisch vorbereiteten zusätzlichen Bodenversiegelungen sind angemessen zu kompensieren.

Die Schaffung einer neuen C-Platzfläche auf dem südlichen Acker mit den dort vorgesehenen Campinghäusern hat Folgen für Natur und Landschaft, die ebenfalls ausgeglichen werden müssen. Es kommt zu Flächenbefestigungen und -versiegelungen sowie zu Störungen des Landschaftsbildes. Letzteres soll durch Begrünungsmaßnahmen kompensiert werden.

Schließlich kommt es infolge der Herstellung einer fußläufigen Verbindung zwischen der südlichen C-Platz-Verlagerungsfläche und dem bestehenden Platz sowie infolge des erforderlichen 5,5 m breiten Fahrweges zur neuen Fläche zu einem Eingriff in die geschützte fossile Steilküste. Diese beiden Eingriffe in den nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützten Biotop sind als bedeutsam einzustufen und müssen – wie schon ausgeführt – auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt werden. Die Genehmigung dieser Baumaßnahme und des Eingriffs in einen Biotop ist speziell zu beantragen.

Auf der Basis des neu aufgestellten Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Die Berechnungen erfolgten entsprechend den Vorgaben des gemeinsamen Runderlasses von 1998 des Innenministeriums und Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“, wobei im vorliegenden Fall die besondere Lage im bzw. an einem Landschaftsschutzgebiet und die unmittelbare Nähe zu internationalen Schutzgebieten zu berücksichtigen sind. Bei der Bemessung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geht es vorrangig nicht um quantitative Verhältnisse zwischen der beanspruchten Fläche und der Ausgleichsfläche, sondern um die Kompensation von Funktionen und Werten.

Als einen Beitrag zum Ausgleich der vorhabensbedingten Folgen werden die im Geltungsbereich der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen angerechnet. Einerseits wird die am östlichen Plangebietsrand festgesetzte Pflanzung mit Schwarzerlen angerechnet und andererseits die 20 m breite, zum südlichen Acker abschirmende Maßnahmenfläche (Privates Grün).

Die übrigen Pufferstreifen auf der neuen Campingplatzfläche entlang des geschützten fossilen Kliffs und entlang des östlichen Feuchtgebietes sind zum Schutz dieser Biotope erforderlich und um die Folgen für Natur und Landschaft zu mindern. Diese Pufferstreifen sollen wie im grünordnerischen Gestaltungsplan und wie im Bebauungsplan festgelegt überwiegend standortgerecht bepflanzt werden. Die Bepflanzung dient zur Sicherstellung der angestrebten Puffer- und Schutzfunktion. Zudem tragen die angesprochenen Pflanzungen inklusive der festgesetzten Laubbäume wesentlich zur Neugestaltung des Landschaftsbildes bei. Die vorgesehene Untergliederung der Standplätze mit geschnittenen Hecken entsprechend der Grüngliederung auf dem bestehenden C-Platz soll im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, um eine Überregulierung zu verhindern.

Folglich wird der hauptsächliche ökologisch wirksame Ausgleich auf der bereitgestellten externen Fläche erbracht. Die externe Fläche befindet sich in der Gemeinde Schwedeneck, der Gemarkung Grönwohld, Flur 5 Flurstück 3/3. Bei der Maßnahme handelt es sich um einen Aufbau und Erhalt einer streifenartigen naturnahen ca. 1,25 ha großen Gehölzpflanzung östlich des Geheges „Lehmrott“. Diese Maßnahmenfläche wurde vorbereitend in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von

Boden, Natur und Landschaft mit der Grundnutzung Flächen für Waldneubildung). Die genaue Lage der Maßnahmenfläche ist der Planzeichnung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Die Folgen für Natur und Landschaft des neu aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 und seiner Realisierung werden mit den erläuterten Maßnahmen auf dem C-Platzareal und auf der externen Fläche vollständig kompensiert; es bleibt kein Defizit zurück.

4.12 Artenschutz

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vögel und Fledermäuse von Bedeutung. Weil sich wie oben ausgeführt die Bedingungen für Vögel und Fledermäuse auf dem alten C-Platz eher verbessern und die Flächenverlagerung auf den südlichen intensiv bewirtschafteten Acker erfolgt, können aus Sicht des Artenschutzes relevante Eingriffe ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in Gehölzbestände infolge der notwendigen Anbindung der neuen Campingplatzfläche auf dem Acker an den bestehenden Platz sind begrenzt und alte Bäume werden davon nicht berührt. Zudem sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen am erweiterten C-Platz und auf einer externen Fläche vorgesehen, so dass sogar neue Biotopstrukturen geschaffen werden.

Ansonsten sind zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 (1) Satz 1 BNatSchG und der Vermeidung der Beseitigung von Niststätten nach § 44 (1) Satz 3 BNatSchG alle Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten der im Gebiet zu erwartenden Fledermausarten wird durch das Vorhaben nicht gestört, sondern eher noch verbessert infolge der verbreiterten Pufferzonen entlang der Waldränder und infolge der geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

4.13 Landschaftsschutz

Der bestehende Campingplatz liegt de facto innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, wobei die Campingplatzfläche entsprechend dem Geltungsbereich des B-Planes 13-alt aus dem Landschaftsschutz entlassen worden ist.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft derzeit entlang der Grenzen des Geltungsbereiches des B-Plan 13-alt (vgl. Plangraphik, Ausschnitt aus dem wirksamen F-Plan).

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird für die Herauslösung der verbleibenden Fläche des Landschaftsschutzgebietes aus der Darstellung des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. der Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VEP) Nr. 13 (die südliche Fläche, genauer die Gesamtfläche der Teilbereiche [T] 2, 3, 5 und 6) eine Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt.

Das Landschaftsschutzgebiet wird daher nur mit dem neuen Verlauf entlang des Plangeltungsbereichs dargestellt. Dies als Darstellung ohne Normcharakter, da sich das Landschaftsschutzgebiet außerhalb des Plangeltungsbereichs befindet.

4.14 Ver- und Entsorgung

Die Strom- und Wasserversorgung ist durch die bestehenden Anlagen sichergestellt. Die Erweiterungsfläche kann an die bestehenden Versorgungsleitungen angeschlossen werden.

Müllsammelplätze werden den in Gruppen zusammengefassten Stellplätzen angegliedert und durch Hecken- und Baumpflanzungen eingegrünt.

Hinweis

Auf Grundlage des § 18 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 34 Landeswassergesetz (LWG) gelten für die Errichtung und Betrieb von Anlagen für Abwasser im Sinne des § 30 Abs. 1 LWG die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik und die „Technischen Bestimmungen zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Regenwasserbehandlung bei Trennkanalisation“ vom 25.11.1992 und 15.04.2002.

Die zusätzlich anfallenden Schmutzwassermengen dürfen die bestehenden Schmutzwasseranlagen nicht überlasten. Gemäß § 34 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG) sind die vorhandenen Schmutzwasseranlagen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Abwassertechnik anzupassen.

Grundlage für die Versickerung von Regenwasser ist das Arbeitsblatt DWA-A 138. Besondere Beachtung gilt der Tabelle 1 „Versickerung der Niederschlagsabflüsse unter Berücksichtigung der abflussliefernden Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten“, Seite 14.

Ferner wird darauf hingewiesen, das

- *der Plangeltungsbereich von verschiedenen Gewässern durchschnitten bzw. eingegrenzt wird. Es handelt sich dabei um Gewässer, die durch den Wasser- und Bodenverband Schwedeneck zu unterhalten sind. Die Festlegungen der Verbandssatzung, insbesondere die Breite der freizuhaltenden Gewässerrandstreifen, sind zu beachten;*
- *bei bestimmten Wetterlagen kein freier Wasserabfluss dieser Gewässer möglich sein kann und durch nachfließendes Oberflächenwasser aus dem Gewässereinzugsgebiet ebenfalls mit Beeinträchtigungen des Plangebietes durch einen Wasserspiegelanstieg zu rechnen ist;*
- *eine Veränderung der Gewässer (Uferbefestigung, Verbau, Verrohrung oder Querschnittsveränderungen) grundsätzlich einer wasserrechtlichen Zulassung durch die untere Wasserbehörde bedarf.*

4.15 Brandschutz

Die Vorkehrungen zum Brandschutz ergeben sich privatrechtlich verbindlich aus der Camping- und Wochenendhausverordnung, so dass kein Regelungsbedarf über den Bebauungsplan besteht. Die entsprechenden Einrichtungen (Leitungen, Hydranten u. Ä.) sind vorhanden oder werden entsprechend den Vorgaben der Verordnung ergänzt bzw. errichtet.

4.16 Denkmalpflege

Im Nahbereich sind dem archäologischen Landesamt SH archäologische Fundplätze bekannt, die nach § 1 DSchG in die archäologische Landesaufnahme eingetragen sind. Die überplante Fläche sind daher archäologische Funde möglich. Gemäß § 14 DSchG ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen, wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gemäß § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

4.17 Altlasten

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich nach heutigem Kenntnisstand keine Altablagerungen und keine Altstandorte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 150 m südwestlich des Plangeltungsbereichs Altablagerung befinden. Es handelt sich dabei um die Altablagerung „Grönwohld“ mit dem AZ 66.108.26.22.150.4. Die Fläche befindet sich nahe der südlichsten Spitze des bestehenden Campingplatzes (im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13 Schwedeneck nahe der als Teilbereich 4 gekennzeichneten Fläche). Es handelt sich dabei um einen ehemaligen Müllablagerungsplatz.

Eine Erkundung und Voruntersuchung wurde mit dem vorläufigen Ergebnis der Einstufung dieses Standortes in die Priorität III eingestuft, d. H. eine Altablagerung mit einem so geringen Risikopotential, dass eine weitere Bearbeitung nach dem derzeitigen Stand nicht erforderlich scheint.

Diese Altablagerung unterliegt keiner Überwachung des Grundwassers.

Sollten dennoch bei Baumaßnahmen Bodenverunreinigungen zu Tage gefördert werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises unverzüglich zu benachrichtigen (Tel. 04331/20 25 17).

Hinweis:

Die Gemeinde Schwedeneck liegt in keinem bekannten Bombenabwurfgebiet. Seitens des Kampfmittelräumdienstes bestehen für die durchzuführenden Maßnahmen keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht grundsätzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4.18 Waldschutzstreifen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 24 LWaldG)

Südlich des Plangeltungsbereichs befinden sich Waldflächen. Daraus resultierend wurde in der Planzeichnung ein sogenannter Waldschutzstreifen nachrichtlich übernommen worden. Nach § 24 LWaldG ist es verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, d.h.

- die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden;
- Aufschüttungen und Abgrabungen in größerem Umfang sowie;
- Ausschachtungen und Ablagerungen;
- in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald durchzuführen.

Eine Unterschreitung ist im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde möglich, wenn keine Gefährdung zu besorgen ist.

Mit dem Waldschutzstreifen und der daraus resultierenden Nutzungsverschiebung wird eines der wesentlichen Zielsetzungen in der Neuaufstellung des vorhabenbezo-

genen Bebauungsplanes erreicht, Stellplätze innerhalb sensibler Bereiche am Waldrand zu verschieben.

Die aufgrund des Waldschutzstreifens verlorengehenden Flächen werden im Süden, in den Teilgebieten T2, T3, T5 und T6, kompensiert.

4.19 Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Der bestehende Platz liegt in seiner Gesamtheit innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches unterhalb von 3,5 m. ü. NN. Die Höhen in m. ü. NN betragen hier zwischen ~0,75 m im Nordosten und ~ 2,00 m im Südwesten.

Von der Erweiterungsfläche liegen nur Teilbereiche am östlichen Rand (T2 und T3) zwischen 3,5 m. ü. NN und rd. 2,0 m. ü. NN, und damit innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches. Die Hochwasserlinie von 3,50 m ist in der Planzeichnung (Teil A) soweit sie innerhalb des Geltungsbereichs liegt, dargestellt.

Auf die Lage innerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches wird durch einen Hinweis in der Planzeichnung und im Teil B - Text des Bebauungsplanes ausdrücklich hingewiesen.

Über die ergänzenden textlichen Festsetzungen zu den Höhenbezugspunkten wird sichergestellt, dass die Höhe der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss (OKFF EG) die an der tiefsten Stelle vorgefundene topographische Höhe von 0,75 m. ü. NN nicht unterschreitet. Im Hinblick auf die Hochwassersicherheit bleibt damit lediglich das derzeitige Status- quo erhalten. Das bedeutet, dass für die Teilgebiete T1 und T4 sowie für eine Teilfläche des Teilgebietes T2 eine Überflutungsgefahr besteht.

Dieses Risiko wird in Kauf genommen, da andernfalls der Betrieb des Campingplatzes an diesem Standort nicht möglich wäre. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nähe zum Wasser der aus Sicht der Nutzer ausschlaggebende Standortvorteil ist. Für das dauerhafte Wohnen vorgesehene Gebäude befinden sich auf dem Platz nicht.

Bei dem Teilbereich des Teilgebietes 3 (T3) wird das Risiko einer Überflutung minimiert, da in diesen Bereich Aufschüttungen bis zu 3,5 m ü. NN zulässig sind. Das Teilgebiet ist für das Aufstellen von Campinghäusern vorgesehen.

Gemäß Stellungnahme des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein (Kiel) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78 LWG Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf Strandwällen wie z.B. die Entfernung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen, die Errichtung von Anlagen jeder Art sowie das Lagern oder Ablagern von Material, Gegenständen oder Geräten verboten sind. Dieses gilt auch sinngemäß für den Bereich von 50 m landeinwärts von Steilufern.

Im Rahmen der Einholung der erforderlichen Baugenehmigungen und Küstenschutzrechtlichen Genehmigungen werden weiterführende Regelungen zur Minimierung der

im Überflutungsfall eintretenden Schäden zu treffen sein. Beispielhaft seien hierfür genannt

- Regelung der Lagerung wassergefährdender Stoffe
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb
- besondere Regelungen für die Herstellung der Haustechnik, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen

im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde seitens des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein auf die bestehende Überflutungsgefahr hingewiesen (Stellungnahme vom 10.7.2008). Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme können Schadensersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz besteht nicht. Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Gebieten bestehen gegenüber dem Land keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

4.20 Schutzstreifen des Gewässern (§ 60 BNatSchG und § 35 LNatSchG)

Der Plangeltungsbereich liegt unmittelbar an der Eckernförder Bucht. An den Küsten dürfen gemäß Landesnaturschutzrecht § 35 Abs. 2 in einem Abstand von mindestens 100 m landeinwärts von der Küstenlinie keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentliche erweitert werden. Dieser sogenannte Schutzstreifen wurde nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Von dem Verbot auf Errichtung und wesentliche Erweiterung von baulichen Anlagen kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden (§ 35 Abs. 3 LNatSchG).

Teil II: Umweltbericht

Gemeinde Schwedeneck

1. Änderung des F-Planes, 2. Fortschreibung des Landschafts- planes und Neuaufrstellung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 für das Gebiet ‚Campingplatz Grönwohld‘

Gemeinsamer Umweltbericht

Bearbeitung:

Freiraum- u. Landschaftsplanung

Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

Allensteiner Weg 71

24 161 Altenholz

Aufgestellt:

**Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011,
überarbeitet im April 2014**

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans.....	1
1.3	Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet.....	3
1.3.1	Rechtliche und planerische Bindungen	3
1.3.2	Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG	4
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
2.1	Bestandsaufnahme des Umweltzustands	7
2.1.1	Naturräumliche Gegebenheiten	7
2.1.2	Plangebietsbeschreibung	7
2.2	Prognose über Entwicklung des Umweltzustands	13
2.2.1	Auswirkungen auf Umweltbelange	13
	Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens	13
2.2.2	Auswirkungen der Nullvariante.....	17
2.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	17
2.4	Planungsalternativen	19
3	Zusätzliche Angaben.....	20
3.1	Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse	20
3.2	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring).....	20
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	20

1 Einleitung

1.1 Lage des Plangebietes

Der planungsrechtlich mit dem B-Plan Nr. 13 abgesicherte Campingplatz (C-Platz) Grönwohld liegt am westlichen Rand des Gemeindegebietes von Schwedeneck an der Eckernförder Bucht. Westlich schließt in kurzer Entfernung das Naturschutzgebiet ‚Bewaldete Düne bei Noer‘ an. Das Areal ist über die Bäderstraße (L 285) und den schmalen, nach Norden abzweigenden Asphaltweg zu erreichen.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des B-Plans

Vorgeschichte

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten. Er ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen auf dem Campingplatz Grönwohld. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) erstellt.

Wie bei einem länger zurückliegenden Planungsgespräch von dem Campingplatzbetreiber erläutert, erfordern wirtschaftliche und organisatorische Gesichtspunkte Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen von B-Plan und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden z. B. geringfügige Erweiterungen der Bauinseln angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo nach den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Durchgrünungspflanzungen, Schutzpflanzungen am Campingplatzrand sowie andere Schutz- und Abstandsstreifen vorgesehen sind. Der Fortfall von diesen bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür steht eine Fläche südwestlich des Gutes Grönwohld zur Verfügung.

Kurzbeschreibung des Vorhabens

Zur dauerhaften Erhaltung des C-Platzes Grönwohld, um die wirtschaftliche Existenz des Betriebes nicht zu gefährden und zur Ermöglichung von Umstrukturierungen wird der B-Plan Nr. 13 komplett als vorhabenbezogener B-Plan neu aufgestellt. Im Wesentlichen sollen die im ursprünglichen B-Plan und GOP festgesetzten Maßnahmen zur Grünordnung reduziert sowie gewisse Erweiterungs- und Umstrukturierungsmöglichkeiten mit der Planneuaufstellung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus soll auf dem südlich an den C-Platz anschließenden Acker eine Ausweichfläche für die auf dem alten Platz verloren gehenden Standplätze geschaffen werden. Die Aufgabe einiger Standplätze in naturschutzfachlich wertvollen Zonen des vorhandenen C-Platzes lässt sich nicht gänzlich vermeiden, so dass der C-Platzbetreiber mit diesen Standplätzen auf den südlichen Acker ausweichen möchte. Mit dieser Verlagerung wird in das LSG ‚Küstenlandschaft Dänischer Wohld‘ eingegriffen; eine Entlassung dieser Fläche aus dem LSG ist erforderlich.

Mit der im August 2010 herausgegebenen Camping- und Wochenendplatzverordnung bietet sich den Betreibern von Campingplätzen die Möglichkeit, sog. Campinghäuser in einer Größe bis 40 m² auf dafür ausgewiesenen Bereichen aufzustellen. Derartige Bereiche müssen im Vorwege über einen B-Plan planerisch festgelegt werden. Der Betreiber des C-Platzes Grönwohld möchte diese Möglichkeit in Anspruch nehmen, um das Angebot attraktiver zu gestalten. Insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedin-

gungen bieten Campinghäuser einen größeren Komfort und sind vielfach schon Standard. Ein Teil der beanspruchten Fläche des südlichen Ackers soll für das Aufstellen von Campinghäusern bereitgestellt werden, wobei der Betreiber auf eine gewisse Flexibilität Wert legt für den Fall, dass das Angebot zu wenig genutzt wird. Dann soll die Möglichkeit bestehen, alternativ Wohnwagen bzw. Zelte aufzustellen. Die Nutzung mit sog. Campinghäusern stellt einen neuen Aspekt dar und ist in dieser verbindlichen Bauleitplanung und den begleitenden landschaftsplanerischen Ausarbeitungen zu berücksichtigen. Die aus den Um- und Neuplanungen resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zwischen dem Gut Grönwohld und dem westlich gelegenen Gehege Lehmrott erbracht, um die begrenzte Fläche des C-Platzes nicht noch weiter zu beengen. Mit dieser Ausgleichsmaßnahme, die bereits im örtlichen Landschaftsplan vorgesehen ist, wird der Verbund zwischen Waldflächen verbessert.

Planungsrechtlich erfordert das Projekt die 1. Änderung des F-Planes, weil die Grenzen des bisherigen C-Platzes überschritten werden. Daraus resultiert zudem die 2. Fortschreibung des gemeindlichen Landschaftsplanes. Schließlich wird, wie ausgeführt, der B-Plan Nr. 13 mit einem nach Süden erweiterten Geltungsbereich als vorhabenbezogener B-Plan vollständig neu aufgestellt.

Der hiermit vorliegende Umweltbericht bezieht sich auf die vorbereitenden Planungen in Form der 2. Fortschreibung des L-Planes und der Änderung des F-Planes sowie auch auf den vorhabenbezogenen B-Plan.

Wie schon ausgeführt, läuft die Planung für den C-Platz Grönwohld auf eine Überschreitung seiner bisherigen Grenzen (und auch des B-Plan-Geltungsbereiches) in das LSG hinaus. Für die C-Platz-Verlagerungsfläche wird eine im LSG liegende Ackerfläche beansprucht. Dieses Vorhaben deckt sich nicht mit dem vor wenigen Jahren neu aufgestellten F-Plan und dem bereits das 1. Mal fortgeschriebenen Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck, so dass als erster Planungsschritt eine F-Plan-Änderung und eine erneute L-Plan-Fortschreibung erforderlich werden. Parallel oder ggf. mit kurzer zeitlicher Verzögerung ist der B-Plan Nr. 13 neu aufzustellen und sein Geltungsbereich um die Ausweichfläche zu erweitern.

Die Schaffung einer Ausweichfläche für entfallene Standplätze bewirkt eine Verlagerung der Campingnutzung in die freie Landschaft. Die den südlichen Rand des bestehenden C-Platzes bildende fossile Steilküste wird mit der Verlagerung landeinwärts überschritten. Geplante Pufferstreifen sollen eine Beeinträchtigung des geschützten Biotopes verhindern.

Aus der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 sind folgende Auswirkungen zu erwarten: Die Beanspruchung von bisher planerisch vorgesehenen (aber bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierten) Pflanzflächen inmitten des C-Platzgeländes, entlang der Entwässerungsgräben und an seinem Rand steht der beabsichtigten intensiveren Ein- und Durchgrünung des Gebietes entgegen. Die mit dem ursprünglichen GOP festgestellten Defizite hinsichtlich der Grünordnung, des Schutzes des Landschaftsbildes und des Schutzes vorhandener Biotopflächen am Gebietsrand können daher nicht vollständig abgestellt werden. Es ist zwar beabsichtigt, weitere Hecken zu pflanzen, aber dadurch

lässt sich das im ursprünglichen GOP konstatierte „Grünordnungsdefizit“ nicht gänzlich begleichen.

Die vorgesehenen baulichen Erweiterungen im Bereich der festgesetzten Bauinseln erreichen zusammen nur einen geringen Umfang, sodass die Folgen für Natur und Landschaft als nicht erheblich einzustufen sind.

Die Errichtung von sog. Campinghäusern, zwei Sanitärgebäuden sowie einer Anlage für die Energieversorgung auf dem südlichen Acker bewirkt einen Eingriff in den Boden infolge von Flächenbeanspruchung und Versiegelung; dieser Eingriff ist zu kompensieren.

Als Folge der Planänderung wird es zu einem Grün- und Ausgleichsflächendefizit kommen, das auf einer externen Fläche kompensiert werden muss. Dafür steht im Umfeld des Geheges Lehmrott südwestlich des Gutes Grönwohld eine Fläche für eine Gehölzanpflanzung in naturnaher Zusammensetzung zur Verfügung. Es soll eine Biotopfläche geschaffen werden, die zwischen bestehenden Wäldern eine Verbindung herstellt. Diese Maßnahme ist aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck entwickelt und naturschutzfachlich als sinnvoll einzustufen.

1.3 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

1.3.1 Rechtliche und planerische Bindungen

Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein von 1999 weist im Bereich Schwedeneck Folgendes aus:

- auf der gesamten Küstenlänge einen parallel verlaufenden Geotop mit der lfd. Nr. 5 (Steilufer: aktive und inaktive Kliffs, fluviatile Kliffs, Seeterrassen);
- Teile Schwedenecks stellen ein Wasserschongebiet dar;
- ein küstenparalleler, zwischen der L 285 und der Eckernförder Bucht gelegener Streifen ist den Gebieten mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum zugeordnet;
- küstenparallel befindet sich ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems der landesweiten Planungsebene;
- das in der Gemeinde Noer befindliche Naturschutzgebiet soll in Richtung der Gemeindegrenze zu Schwedeneck erweitert werden;
- im Bereich der Eckernförder Bucht, ihrer Küste und landeinwärts sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie sowie ein europäisches Vogelschutzgebiet ausgewiesen.

Die Fortschreibung 2000 des Regionalplans für den Planungsraum III stellt einen breiten küstenparallelen Streifen als Regionalen Grünzug dar. In Ufernähe liegende Wasserflächen der Eckernförder Bucht sowie direkt an der Küste liegendes Areal sind als ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Dem Landschaftsrahmenplan von 2000 sind folgende Darstellungen zu entnehmen: Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und des Landschaftsbildes sind ein erheblicher Teil von Schwedeneck und auch das PG als **Gebiet mit besonderer Erholungs-**

eignung dargestellt. Die Zonen mit überwiegend großflächigen Ackerschlägen sind von dieser Ausweisung ausgenommen.

Ein ausgedehntes **Wasserschongebiet** um das Wasserwerk Krusendorf überspannt große Teile Schwedenecks. Wasserschongebiete haben im Gegensatz zu Wasserschutzgebieten keinen rechtsverbindlichen Charakter, weisen jedoch auf schutzbedürftige Gebiete hin.

Als **Bereiche mit besonderen ökologischen Funktionen** gelten das an die westliche Gemeindegrenze anschließende Gehege Lehmrott in der Nachbargemeinde Noer sowie die bis zu dem Gut Grönwohld reichenden Verbund- / Pufferflächen, die beackert werden. Im Norden reicht dieses Gebiet bis zum Campingplatz Grönwohld.

1.3.2 Schutzgebiete und -objekte nach LNatSchG und BNatSchG

Bestehendes EU-Vogelschutzgebiet

Der Küste Schwedenecks unmittelbar vorgelagerte Wasserflächen der Eckernförder Bucht, die für dieses Verfahren relevant sein können, unterliegen seit dem 01.09.2004 dem internationalen Schutz als EU-Vogelschutzgebiet. Das 12.064 ha umfassende Gebiet mit der Nr. 1525-491 erfüllt die Kriterien eines Feuchtgebiets internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention.

Dieses Vogelschutzgebiet umfasst einen Verbreitungsschwerpunkt der hier rastenden und überwinternden Meeresenten wie Eiderente, Eisente, Reiherente, Schellente, Trauerente sowie Haubentaucher.

Die Eckernförder Bucht zählt zu den bedeutendsten Rastgebieten für Wasservögel im Bereich der westlichen Ostsee und der Beltsee und hat internationale Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet.

Bestehendes FFH-Gebiet

Bei der anstehenden Planung ist weiterhin das 8.238 ha umfassende FFH-Gebiet ‚Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe‘ (FFH DE 1526-391) zu berücksichtigen.

Das FFH-Gebiet erstreckt sich vom südlichen Rand Eckernfördes entlang des Südufers der Eckernförder Bucht bis Bülk (Gemeinde Strande) an der Kieler Förde. Es umfasst Riffe, Sandbänke und sonstige Flachwasserbereiche der südlichen Eckernförder Bucht, einschließlich der isoliert liegenden Flachgründe Stollergrund und Mittelgrund. Insbesondere vielfältige Küstenabschnitte mit Vorkommen besser erhaltener FFH-Lebensraumtypen sind einbezogen. Der gesamte Küstenraum ist als eindrucksvoller Biotopkomplex aus Meeres- und Küstenlebensräumen in Verbindung mit dem Vorkommen der beiden Windelschneckenarten besonders schutzwürdig und hat zudem eine internationale Bedeutung als Rastgebiet für Wasservögel. Das übergreifende Schutzziel ist die Erhaltung des weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes sowie der Fließgewässerniederung der in Noer befindlichen Kronsbek mit einem der wenigen gemeinsamen Vorkommen von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke.

Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein

Im Bereich des Küstensaumes und anschließender Wald- und Niederungskomplexe besteht eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopver-

bundsystems. Ein Schwerpunktbereich umfasst das Naturschutzgebiet „Bewaldete Düne“ in der Nachbargemeinde Noer einschließlich Pufferflächen. Als Ziele für im Schwedenecker Raum vorkommende wichtige Verbundachsen sind im LRPL folgende Aspekte genannt:

- Ostseeküste östlich Aschau mit Hegenwohld: „Erhaltung der natürlichen Küstenlebensräume und Entwicklung von Naturwald sowie eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“;
- Ostseeküste zwischen Krusendorf und Bülker Leuchtturm: „Erhaltung der weitgehend natürlichen Küstenlebensräume sowie einiger naturnaher kleinerer Bäche und Entwicklung von Naturwald und eines ungenutzten, an die Steilküste angrenzenden Küstenstreifens“.

Landschaftsschutzgebiet

Ein bis ca. 1,0 km breiter küstenparalleler Streifen ist als **Landschaftsschutzgebiet** („Küstenlandschaft Dänischer Wohld“) geschützt. Die entsprechende Kreisverordnung datiert vom 22.11.1999. Ausgenommen vom Landschaftsschutzgebiet sind die zusammenhängenden Siedlungsflächen sowie die Bestandsschutz genießenden Campingplätze, das Gebiet Krusendorf-Jellenbek und die Funkstelle Stohl. Zwischenzeitlich wurde die Entlassung einer Teilfläche des südlich angrenzenden Ackers beantragt, um diese Bauleitplanung fortführen zu können.

Geotope

Die aktiven Ostseekliffs zwischen Jellenbek - Surendorf - Dänisch Nienhof - Stohl - Bülk sind als Geotope ausgewiesen. Die aktiven Ostseekliffs des Kreises Rendsburg-Eckernförde bieten hervorragende, durch Ostseeabrasion ständig frisch aufgeschlossene Einblicke in den inneren Aufbau weichseleiszeitlicher Moränen, interessante Erosionserscheinungen und eine breite Skala nordischer Geschiebe.

Naturschutzgebiet

Das an der Gemeindegrenze in Noer befindliche NSG soll lt. LRPL aus folgendem Grund erweitert werden: „Eine Erweiterung soll nördlich und südlich an das NSG angrenzende Strandwallbereiche einbeziehen. Diese Bereiche weisen gut ausgebildete Dünengras- und Krautfluren mit vereinzelt Vorwaldgebüsch auf und sind wichtige Ergänzungsbereiche zum bestehenden NSG.“

1.3.2.1 Landschaftspflegerische Zielsetzungen für den betroffenen Raum

Übergeordnete Zielsetzung des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für eine nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft [§ 1 BNatSchG].

Im Sinne eines Leitbildes für die Entwicklung von Natur und Landschaft im Plangebiet und seiner näheren Umgebung lassen sich folgende Zielsetzungen ableiten, die auch als Maßstab für die Bewertung herangezogen werden:

Für eine umfassende Sicherung der Artenvielfalt und der genetischen Vielfalt der Artenbestände muss der Individuenaustausch zwischen den Beständen einzelner Gebiete (Lokalpopulationen) gesichert sein. Viele Tierarten benötigen darüber hinaus im

Jahres- oder sogar Tageslauf verschiedene Lebensräume (Brut, Nahrungsaufnahme, Rast, Überwinterung). Ein Überwechseln von Arten von einem Lebensraum in einen „verwandten“ soll durch eine **Biotopvernetzung** möglich sein. Dazu wird auf den verschiedenen Planungsebenen ein Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem entwickelt. Die ursprüngliche Fassung des Landschaftsplanes der Gemeinde Schwedeneck formuliert für das **Teilgebiet Grönwohld** folgendes Leitbild:

Das Gebiet zwischen Krusendorf und dem Lehrrevier des Landesjagdverbandes stellt sich als ein strukturloser, intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaftsteil dar. Das Gebiet ist durch die nach Noer führende Landesstraße 285 zerschnitten. Das Gut Grönwohld sowie das Wasserwerk befinden sich im Zentrum dieses Teilgebietes. Aufgrund der Nähe zu dem Wald des Lehrreviers und dem Naturschutzgebiet in Noer übernimmt dieser Raum besondere ökologische Funktionen. Der südlich des Gutes Grönwohld gelegene Wald ist von den benachbarten Wäldern durch die strukturlosen Äcker abgetrennt. Das Gehege Lehmrott, das Naturschutzgebiet sowie das von dem Campingplatz Grönwohld eingenommene Höftland stellen ein Schwerpunktgebiet im geplanten Biotopverbund- und Schutzgebietssystem dar.

Ziele:

- Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzungsintensität im küstennahen Bereich; insbesondere auf erosionsgefährdeten Standorten und in der Nähe wertvoller Biotope
- Verknüpfung des isolierten Waldbestandes mit dem Gehege Lehmrott
- Herstellung gestufter Waldränder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Eichenallee zwischen Krusendorf und der westlichen Gemeindegrenze
- Erhöhung des Struktureichtums auf den ausgedehnten Ackerschlägen
- Gliederung der unzureichend eingebundenen Straßen
- Vernetzung isolierter Kleingewässer mit benachbarten Landschaftselementen.

Im Planungsteil des LP-Textes findet sich zum Bereich Grönwohld folgende Ausführung:

„Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Campingplatznutzung auf dem jetzigen Standort problematisch. Der Grundwasserstand des als Höftland entstandenen Geländes ist verhältnismäßig hoch und zudem besteht die Gefahr der Überschwemmung durch Ostseewasser, da die vorgelagerten Dünen immer weiter abgetragen werden. Baurechtlich genießt der Campingplatz Bestandsschutz und kann entsprechend den bisherigen Auflagen auch weiter betrieben werden...“

Schließlich sei noch erwähnt, dass das Gelände in der Planung des Landesamtes für Naturschutz und Landschaftspflege zum Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein als ein Schwerpunktbereich eingestuft ist. Dieser Schwerpunktbereich umfasst das in der Nachbargemeinde Noer liegende Naturschutzgebiet 'Bewaldete Düne bei Noer' sowie die zu dem Lehrrevier des Landesjagdverbandes gehörenden Waldbestände.

Eine Verlegung ist nur mit dem Einverständnis der Grundeigentümer, des Pächters und des Betreibers möglich. Die Verlegung könnte erforderlich werden, wenn der Campingplatz nicht mehr ohne Gefahren betrieben werden kann.

Nach intensiver Beratung hat sich die Gemeinde für die Ausweisung einer Ausweichfläche für den Campingplatz Grönwohld entschlossen. Damit soll erreicht werden, dass zumindest in der vorbereitenden Planung eine Ausweichfläche dargestellt ist, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden könnte. Die Ausweisung dieser Ausweichfläche ersetzt nicht die verbindliche Bauleitplanung sowie den im parallelen Verfahren aufzustellenden Grünordnungsplan“.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme des Umweltzustands

2.1.1 Naturräumliche Gegebenheiten

Naturräumlich liegt das Plangebiet im Dänischen Wohld, der dem Östlichen Hügelland zugeordnet ist.

2.1.2 Plangebietsbeschreibung

Im westlichen Teil Schwedenecks an der Gemeindegrenze zu Noer liegt der Campingplatz Grönwohld, der eingebettet ist in ein ehemaliges Höftland; dem C-Platz sind Dünen vorgelagert. Im Bereich des nahe gelegenen NSG sind die Dünen und Strandwälle bewaldet; auf Höhe des C-Platzes hat der Gehölzbewuchs vorwaldartigen Charakter.

In südliche Richtung zu den landwirtschaftlichen Flächen ist das Areal von Wald, bewaldetem Steilhang und Knicks begrenzt. Die für Ausgleichsküsten typischen Flachwasserbereiche und (in der Regel überspülten) Sandbänke sind im Nahbereich dieses C-Platzes stark ausgeprägt. Das weiter östlich folgende, direkt an der Küste gelegene Ferienhausgebiet Jellenbek ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen vom Campingplatz abgetrennt.

Als fachliche Grundlage für den Umweltbericht erfolgten Ortsbesichtigungen, u. a. zur flächendeckenden Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet unter besonderer Berücksichtigung der nach § 21 (1) LNatSchG geschützten Flächen.

Detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Schutzgütern sind nicht durchgeführt worden und aktuell nicht vorgesehen. Es wurde auf die aus dem örtlichen LP vorliegenden Daten zurückgegriffen. Liegen keine verwendbaren Daten vor, wird die folgende Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter aus den erfassten Biotoptypen und ihren Standortmerkmalen abgeleitet.

Tiere

Zur Beschreibung und Bewertung der Tierwelt des Plangebiets wird auf der Basis der kartierten Biotoptypen das faunistische Potential abgeschätzt. Angaben zum tatsächlichen Vorkommen können nicht gemacht werden, weil keine entsprechenden Erhebungen vorgenommen wurden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens wurde nicht vorgenommen, weil durch die Planungen im Wesentlichen der Bestand abgesichert wird. Die Verlagerung von Teilen des C-Platzes auf den südlichen Acker wird wegen der dort stattfindenden Intensivnutzung als unkritisch angesehen.

Der C-Platz zeichnet sich durch Standplätze für Wohnwagen und Zelte aus, die vielfach durch geschnittene Hecken, Einzelsträucher und vereinzelte Bäume gegliedert

sind. Ansonsten sind keine wesentlichen Grünstrukturen auf dem eigentlichen C-Platz vorhanden. Der Baum- und Strauchbestand wird mit großer Wahrscheinlichkeit hauptsächlich von häufigen Vertretern der Singvögel besiedelt sein. Es ist davon auszugehen, dass das Campingplatzareal von Tieren (z. B. Vogelarten) aus dem angrenzenden Wald bzw. aus dem bewaldeten Steilhang als Nahrungsbiotop genutzt wird.

Für den Tierartenschutz bedeutsame Biotope wie Tümpel, Feuchtwiesen, Altbaumbestände, naturnahe Fließgewässer kommen auf dem Campingplatzgelände nicht vor; es grenzen allerdings strukturreiche Lebensraumtypen an das Gelände an. Im südlich anschließenden Laubwald und dem bewaldeten Steilhang sind z. B. Altbäume vorhanden. In Benachbarung dazu sind Feuchtsenken mit Weidengebüsch, Röhricht und Ruderalfluren feuchter Standorte vorhanden. Die das C-Platzgelände durchziehenden überwiegend schmalen Gräben und der größere Vorflutgraben am östlichen PG-Rand werden sogar von Eisvögeln als Nahrungsbiotop angenommen, wie im Winter 2005 beobachtet werden konnte. Ob Amphibien auf dem C-Platz vorkommen, ist nicht bekannt.

Im Bereich der dem C-Platz vorgelagerten Dünen sind vielfältige Strukturen vorhanden, die spezialisierten Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten: Die Binsenquecken-Vordüne stellt das Anfangsstadium der Dünenentwicklung mit meist sehr schütterem Bewuchs aus Binsen-Quecke (*Agropyron junceum*) dar. Als Strandhafer-Weißdünen werden nicht entkalkte, meist mit Strandhafer (*Ammophila arenaria*) und teilweise Strandroggen (*Elymus arenarius*) bewachsene Flugsand-Dünen bezeichnet. Offene Zonen mit Lockersand werden von Plattflüglern, Grab- und Wegwespen und Bienen bewohnt. In vegetationsfreien Sandbereichen mit festem Sand finden sich Spinnen. Feuchte Dünentälchen und nährstoffarme Kleingewässer bieten Lurchen wie Kreuzkröte und Wechselkröte Lebensraum. Die gehölzbestandenen Dünen und Strandwälle sind u. a. von Kaninchen besiedelt.

Sandstrände sind in der Regel weitgehend vegetationsfrei, tragen aber oft Spülsäume, die im höhergelegenen Bereich meist charakteristische Spülsaumvegetation aufweisen. Im Bereich des Spülsaumes dominieren einjährige, stark stickstoffliebende Pflanzen. Hier können leicht salzresistente Gartenwildkräuter auftreten. Etwas höher am Strand etablieren sich Meerstrandkohl (*Crambe maritima*), Meerstranddistel (*Eryngium maritimum*) und Sandmiere (*Minuartia peploides*). Strandwälle sind je nach Entwicklungsstadium vegetationsfrei oder mit Spülsaumgesellschaften bewachsen. Die Vegetation älterer, über Jahre nicht umgelagerter Strandwälle ähnelt jungen Ostsee-Dünen mit beiden Strandhaferarten als Pionierpflanzen. Später können sich wie im PG zu beobachteten Gebüsche, Bäume und vorwaldartige Strukturen ansiedeln.

An typischen Tierarten sind für den Sandstrand zu nennen: Kurzflügelkäfer, Blumenfliegen und Spinnen, im Bereich ungestörter Strände und Primärdünen Laufkäfer und Blattkäfer sowie Küstenvögel wie See- und Sandregenpfeifer.

Östlich des C-Platzes schließt eine insbesondere im Winter und Frühjahr überschwemmte Grünlandfläche an, die mit einer Röhrichtfläche verbunden ist. Hier dürften die für Feuchtbiootope typischen Vertreter unter den Vogelarten, wie z. B. Rohrsängerarten und Rohrammer, zu finden sein.

Das angrenzende EU-Vogelschutzgebiet hat eine herausragende avifaunistische Bedeutung:

Das Flachwassergebiet in der Eckernförder Bucht ist ein Überwinterungsgebiet insbesondere für Meeresenten von internationaler Bedeutung. Die wichtigsten Wasservogelarten sind: Haubentaucher, Reiherente, Bergente, Eiderente, Trauerente, Eisente und Schellente.

Diese Vogelarten stammen weitgehend aus dem Bereich zwischen Schweden und Westsibirien. Sie erreichen im Gebiet wesentliche Rast- oder Überwinterungsbestände. Während der Haubentaucher Fischverzehrer ist, ernähren sich die Enten überwiegend von Muscheln, die sie tauchend erbeuten. Aus energetischen Gründen nutzen die Wasservögel weitgehend die Bereiche bis 10 m Wassertiefe, so dass es punktuell zu sehr hohen Konzentrationen kommt, während andere Küstenabschnitte kaum genutzt werden. Da Wasserbereiche bis 10 m Tiefe flächenmäßig nur begrenzt vorhanden sind, sind alle größeren Flachwasserbereiche in der westlichen Ostsee Wasservogellebensräume von internationaler Bedeutung (STRUWE-JUHL 2000, HEATH & EVANS 2000).

Die Eckernförder Bucht liegt auf dem Hauptzugweg für Wasservögel, die auf dem Wegzug aus dem Fehmarn-Belt kommend die Nordsee ansteuern. Auch der Heimzug verläuft von der Eidermündung und der Nordstrander Bucht kommend über die Eckernförder Bucht (KOOP 2002). Daher kommt dem Gebiet eine zusätzliche Bedeutung als Rastplatz während des Zuges bei ungünstigen Wetterlagen zu.

Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft. Die Betrachtung der Wechselwirkungen quasi als eigenständiges Schutzgut hat zum Ziel, die medienübergreifenden und ökosystemaren Vernetzungen der Umweltkomponenten im PG zu berücksichtigen, die durch die Einzelbetrachtung u. U. nicht mit erfasst werden. Verdeutlicht werden die Schutzgutfunktionen mit den Bestimmungen des LNatSchG, wonach der Naturhaushalt als Wirkungsgefüge von Boden, Wasser, Luft, Klima, Tieren und Pflanzen in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern ist, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.

Die Bestandssituation bei den Wechselwirkungen lässt sich annähernd nachvollziehen, wenn man die erfassten Lebensräume als Ökosysteme begreift, die sich im Wechselspiel zwischen den Umweltfaktoren Vegetation, Fauna, Boden, Wasser, Klima/Luft und menschliche Nutzung entwickelt haben und weiterentwickeln.

Darüber hinaus existieren Wechselbeziehungen zwischen den Ökosystemen zum einen durch sich aktiv bewegende Tierarten, zum anderen üben die Umweltmedien Wasser und Luft bedeutende Transportfunktionen im Stoff- und Energiefluss aus. Diese äußern sich z. B. in der

- Ausbreitung von Pflanzenpollen und -samen, teilweise aber auch von Insekten mit dem Wind oder mit dem Wasser – die Erstbesiedlung eines Tümpels mit Pflanzen findet häufig über Samenflug statt, durch Ausläuferbildung (z. B. beim Weißen Straußgras) wird später die ganze Fläche eingenommen;
- Verlagerung von Nährstoffen und Bodenbestandteilen von Landökosystemen in Gewässer in Abhängigkeit von der Strömungsrichtung des Grund- und Oberflächenwassers – so gerichtete Stoffflüsse tragen in der intensiv genutzten Landschaft zur Nährstoffanreicherung in den Gewässern bei.

Im Fall des PG sind unter dem Stichwort ‚Wechselwirkungen / Wechselbeziehungen‘ die Einflüsse des Ostsee-(Hoch)wassers auf das C-Platzgelände und seine Standortbedingungen hervorzuheben. Die Wasserstände der Ostsee beeinflussen die Gräben und anderen Entwässerungseinrichtungen, den Grundwasserstand, das Bodenleben und die Veränderungen im Boden z. B. durch Moorsackung sowie die Situation in den Feuchtbiotopen. Ein wichtiger Aspekt sind darüber hinaus die Tätigkeiten und Nutzungen der C-Platzbesucher sowie der Erholungsuchenden am Strand. Beunruhigung der spezialisierten Küstentierwelt, Vertritt in den Dünen, Beseitigung von Gehölzbeständen u. a. haben vielfältige Folgen für Natur und Landschaft.

Die starke Frequentierung des Grönwohlder Strandabschnittes durch Badegäste, Spaziergänger und Hundehalter bewirkt eine Beunruhigung und führt zu Konflikten mit dem Arten- und Biotopschutz. Dem Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck (1998) ist zu entnehmen: „Seit ca. 15 Jahren kommen in Surendorf Zwergseeschwalbe, Sandregenpfeifer, Flussregenpfeifer und Austernfischer nicht mehr vor. Das hat in der Hauptsache mit den zunehmenden Störungen zu tun, die von den sich am Strand aufhaltenden Erholungsuchenden ausgehen. Besonders störend wirken in diesem Zusammenhang freilaufende Hunde. Der bei Grönwohld und dem NSG in Noer liegende Strand verliert wegen der ständigen Störungen für die Vogelwelt an Bedeutung“.

Pflanzen

Typisches Strukturelement des C-Platzes sind geschnittene und freiwachsende Hecken unterschiedlicher Ausprägung, wobei Hecken aus Laubgehölzen überwiegen. Große Einzelbäume sind nur in geringer Anzahl über das Gelände verteilt. Ansonsten existieren keine herausragenden flächigen Gehölzbestände. Die am Gebietsrand zu findenden Knicks bzw. die knickähnlich bewachsenen Geländeböschungen sind stellenweise nur noch rudimentär vorhanden. Im Süden schließt ein alter Laubwald aus einem Rotbuchenmischbestand an. Am Westrand des Geländes sind Windschutzpflanzungen aus Weiden vorhanden. Im Dünenbereich finden sich als Überhälter Stieleichen und Pappeln sowie als Sträucher Schlehe, Weißdorn, Wildrosen u. a.

Auf Höhe des NSG ‚Bewaldete Düne bei Noer‘ kann stellenweise die klassische Abfolge der typischen Biotoptypen des Ostseestrandes vorgefunden werden: Spülsaum-Gesellschaften, Vordünen- und Dünengesellschaften, Rotschwengel- und Schafschwingelrasen, Schlehen- und Weißdorngebüsche und schließlich Buchen-Eichenwald. Der C-Platz ist vom Strand durch eine gut ausgebildete Düne abgetrennt. Es wechseln von krautiger Vegetation bestandene Dünen (= Graudüne FFH-Code: 2130*) mit vorwaldartig mit Gehölzen wie Schlehe, Hartriegel, Stieleiche, Sanddorn, Kartoffelrose, Weißdorn bewachsene Dünen (FFH-Code: 2180) ab.

Einige Strandzugänge zerschneiden die Dünen. An zwei Stellen, am westlichen und am östlichen Rand des Campingplatzes, sind die Zugänge so breit ausgebildet, dass der An- und Abtransport von Booten mit Fahrzeugen möglich ist. Am östlichen Rand des C-Platzes unmittelbar neben einem Gewässerauslauf existiert eine Bootsslipanlage, die über den Strand mit Fahrzeugen erreicht wird.

Den Dünen ist ein Geröllstrand vorgelagert. Riffe oder Muschelbänke (1170), einjährige Spülsäume (1210) und mehrjährige Vegetation der Kiesstrände (1220) wurden bei einer Ortsbesichtigung Anfang Februar 2005 nicht festgestellt. Auf Höhe des C-Platzes sind Flachwasserzonen vorhanden; zeitweise sind in einem Abstand von 75 bis 100 m vom Strand Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung (1110) zu erkennen.

Boden

Die Bodenschätzungskarten weisen im PG durch moorige Bestandteile geprägte Bodenarten aus: mooriger Lehm, Moor über Lehm, lehmiges Moor und Lehm über Moor. In Teilbereichen ist aufgefüllter mineralischer Boden zu finden.

Wasser

Bei der geringen Höhe von ca. 1,0 m ü. NN. ist ein hoher Grundwasserstand die Regel. Zu Überstauungen kommt es in den Wintermonaten bei hohen Wasserständen der Ostsee. Ohne eine dauerhafte Flächenentwässerung müsste der Betrieb auf dem C-Platz eingestellt werden.

Luft

Das PG gehört zu einem Raum mit geringen Luftbelastungen; die einzige „Emissionsquelle“ stellt die Landwirtschaft auf angrenzenden Flächen dar.

Klima

Das Klima im Bereich des östlichen Hügellandes wird durch die für Schleswig-Holstein charakteristische Westwinddrift bestimmt. Der häufige Durchzug zyklonaler Tiefdruckwirbel führt zu einem gemäßigten, feucht-temperierten, ozeanischen Klima, das durch die Nähe zur Ostsee modifiziert wird. Die Niederschläge im Südwesten des Dänischen Wohldes betragen im Jahr rund 775 mm bei nach Osten abnehmender Tendenz. Die Winde kommen vorwiegend aus westlicher und südwestlicher Richtung, besonders in den Wintermonaten herrschen teilweise auch östliche Winde vor.

Das Mesoklima (Geländeklima) beschreibt die lokalen Abwandlungen des Makroklimas v. a. durch die Reliefverhältnisse. Diesbezüglich lässt sich anhand allgemeiner klimatologischer Grundregeln Folgendes herausstellen: Die unmittelbare Nähe zur Ostsee bewirkt eine schnellere Abkühlung infolge der stärkeren Windeinwirkung; das Klima ist vergleichsweise „rauer“ und reizt stärker.

Landschaft

Die Landschaft ist aufgrund der Lage an der Ostsee mit seinen fossilen bewaldeten Kliffs und dem ehemaligen Höftland sowie den alten strukturreichen Wäldern als vielfältig einzustufen. Das Landschaftsbild ist sehr abwechslungsreich und begründet die besondere Erholungseignung dieses küstennahen Raumes. Als herausragende Elemente für das Erscheinungsbild sind die Küstenbiotope zu nennen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in der Umgebung des PG kann als ausgesprochen groß bezeichnet werden, weil die unterschiedlichen Standorte (fossile Kliffs am Plangebietsrand, inzwischen vermoortes ehemaliges Höftland, grundwasserbeeinflusste Feuchtsenken, ostseewasserbeeinflusste Standorte und Unterwasserstandorte der Ostsee) die Herausbildung vielfältiger Biotopstrukturen und -komplexe ermöglicht haben. Das Biotopspektrum reicht wie oben ausgeführt von Altwäldern, Knicks, gehölzbestandenen Steilhängen über Röhrichte und Feuchtgrünland zu Küstenlebensräumen wie Düne, Strandwall sowie Sand- und Geröllstrand. Daten einer faunistischen Erhebung, die diesen Reichtum in der Umgebung des PG widerspiegeln, liegen nicht vor.

Erhaltungsziele, Schutzzweck FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Übergreifendes Erhaltungsziel des FFH-Gebietes DE-1526-391 ist: „Erhaltung eines eindrucksvollen, weitgehend natürlichen und dynamischen Biotopkomplexes aus Meeres-, (Sandbänke u. Riffe) und Küstenlebensräumen (Strand, Lagunen, Dünen, Steilküste und Wald) sowie einer Fließgewässerniederung und der Populationen von Schmäler und Bauchiger Windelschnecke als eines der wenigen gemeinsamen Vorkommen beider Arten“

Übergreifendes Erhaltungsziel des Vogelschutz-Gebietes 1525-491 ist: „Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeresenten, hier insbesondere Eiderenten sowie Reiher- und Schellenten und Haubentaucher. Weiterhin Erhaltung von unzerschnittenen Räumen im Gebiet, die weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen wie z. B. Stromleitungen und Windkraftanlagen sind.“

Mensch, Gesundheit, Bevölkerung

Als besonders empfindlich einzustufende Nutzungen wie reine und allgemeine Wohngebiete, Seniorenwohnanlagen, Kindertagesstätten, Kureinrichtungen u. a. kommen im PG und in seiner Umgebung nicht vor. In einigen hundert Metern Entfernung existieren ausgesiedelte Höfe (600 m bis 700 m Abstand). Das Ferienhausgebiet Jellenbek liegt 500 m vom östlichen PG-Rand entfernt. Das PG selbst wird hauptsächlich von Dauercampnern und untergeordnet von sogenannten Durchgangscampnern (Urlaubs- und Feriengästen) besucht. Am Strand halten sich in der Saison vielfach Badegäste und Wassersportler sowie ganzjährig Spaziergänger, Hundehalter und Angler auf; die Naherholungsfunktion des Raumes Grönwohld ist daher als herausragend zu werten.

Kulturgüter, sonstige Sachgüter

Erwähnenswerte Kulturgüter sind nicht vorhanden. An Sachgütern sind auf dem überplanten Gelände die Hochbauten hervorzuheben.

Objekte/Bereiche mit Bedeutung aus archäologisch-denkmalpflegerischer Sicht kommen im untersuchten Raum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Sowohl von landschaftspflegerischer als auch von denkmalpflegerischer Bedeutung ist der Erhalt der weniger spektakulären Kulturlandschaftselemente, da gerade eine Vielfalt dieser Elemente prägend für das Orts- und Landschaftsbild ist. Zu diesen Elementen gehören die wenigen im PG (am Südrand) liegenden Knicks. Sie unterliegen als wertvolles Landschaftselement den Schutzbestimmungen des § 21 (1) LNatSchG.

Vorbelastung durch Emissionen, Abfällen und Abwässern

Vorbelastungen durch Emissionen sind nicht vorhanden; die einzigen „Emissionsquellen“ geringer Bedeutung in diesem „Reinluftgebiet“ sind die wenigen landwirtschaftlichen Betriebe in PG-Nähe. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist geregelt, sodass Vorbelastungen nicht zu erkennen sind.

Nutzung erneuerbarer Energie

Aktuell werden soweit bekannt keine regenerativen Energien genutzt.

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Auswirkungen auf Umweltbelange

Tiere

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere ist festzustellen, dass sich auf dem vorhandenen C-Platz keine Eingriffe in Biotope, die für die Fauna von Bedeutung sind, ergeben. Es bleibt wie oben ausgeführt im Wesentlichen bei der bisherigen Nutzung. In den naturschutzfachlich bedeutsamen Zonen des vorhandenen C-Platzes kommt es zu einer Aufgabe von Standplätzen, die zukünftig auf den südlichen Acker verlagert werden sollen. Mit der teilweise vorgesehenen Aufgabe von Standplätzen wird den Auflagen der bisherigen Planungen von B-Plan und GOP zumindest teilweise Rechnung getragen. Die aktuelle Planung sieht eine weitere Durchgrünung des vorhandenen C-Platzes durch Ergänzung des Heckenbestandes vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich bezüglich der Tiere die Situation auf dem bestehenden Platz eher verbessert, weil z. B. entlang des Waldrandes die Standplätze aufgegeben und sich zu naturnahen Grünflächen entwickeln werden und weil Standplätze möglichst auch aus dem Dünenbereich entfernt werden sollen.

Das Verlagern von einigen Standplätzen sowie die Errichtung von sog. Campinghäusern auf den südlichen (bisher im LSG liegenden) Acker ist aus faunistischer Sicht ebenfalls als unproblematisch anzusehen, weil keine Biotopstrukturen oder wertvollen Landschaftselemente verloren gehen. Der Acker wird von Zugvögeln nicht als Rastplatz genutzt, er dient Limikolen nicht als Brutplatz, so dass keine Störungen zu erwarten sind. Der fußläufige Verbindungsweg durch die gehölzbestandene fossile Steilküste – der als über der Biotopfläche schwebende Brücke ausgebildet werden soll – kann jedoch gewisse Störungen verursachen. Die für Pkw herzustellende Zufahrt greift in den geschützten Steilhang ein und muss so ausgebildet werden, dass die Beeinträchtigungen auf das unvermeidliche Mindestmaß beschränkt werden. Mit einer angepassten Planung werden die Eingriffe in diesen geschützten Biotop auf das Mindestmaß reduziert, wertvoller Baumbestand, alte Bäume mit Höhlen und andere für die Fauna bedeutsame Strukturen werden erhalten und sinnvoll in die Planung integriert. Für diese Eingriffe in diesen geschützten Biotop ist eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Notwendige Gehölzrodungen werden u. a. aus Gründen des Schutzes der wildlebenden Tiere außerhalb ihrer hauptsächlichen Aktivitätszeit durchgeführt, nämlich in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar. Folglich können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere vermieden werden.

Artenschutzrechtliche Betrachtung des Vorhabens

Hinsichtlich des Artenschutzes sind insbesondere Vögel und Fledermäuse von Bedeutung. Weil sich wie oben ausgeführt die Bedingungen für Vögel und Fledermäuse auf dem alten C-Platz eher verbessern und die Flächenverlagerung auf den südlichen intensiv bewirtschafteten Acker erfolgt, können aus Sicht des Artenschutzes relevante Eingriffe ausgeschlossen werden. Die Eingriffe in Gehölzbestände infolge der notwendigen Anbindung der neuen Campingplatzfläche auf dem Acker an den bestehenden Platz sind begrenzt und alte Bäume werden davon nicht berührt. Zudem sind umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen am erweiterten C-Platz und auf einer externen Fläche vorgesehen, so dass sogar neue Biotopstrukturen geschaffen werden.

Ansonsten sind zur Vermeidung der im § 44 (1) in den Sätzen 1 bis 4 BNatSchG genannten Verbote alle Gehölzrodungen und -rückschnitte ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar vorzunehmen.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten der im Gebiet zu erwartenden Fledermausarten wird durch das Vorhaben nicht gestört, sondern eher noch verbessert infolge der verbreiterten Pufferzonen entlang der Waldränder und infolge der geplanten Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Es kann abschließend festgehalten werden, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen die Zulassungsvoraussetzung für das geplante Vorhaben gegeben ist.

Pflanzen

Wie im vorherigen Kap. ausgeführt wird sich die Situation auf dem vorhandenen C-Platz hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen ebenfalls eher verbessern, weil in störungsempfindlichen Bereichen (am Waldrand, an Biotopstrukturen) die Campingnutzung aufgegeben bzw. reduziert wird.

Der südliche von der Erweiterung betroffene Acker wird intensiv bewirtschaftet und weist daher keine dauerhafte Vegetationsdecke auf. Folglich kommt es in diesem Bereich zu keinem Eingriff. Eine geplante umfangreiche naturnahe Gehölzpflanzung am südlichen Rand der Campingplatz-Ausweichfläche bindet das Areal in die Landschaft ein und bietet den Campern einen guten Schutz, z. B. vor Witterungseinflüssen. Gleichzeitig entsteht ein für Flora und Fauna wertvoller Gehölzbiotop.

Die Ausbildung einer fußläufigen Verbindung zwischen altem C-Platz und der südlichen Ausweichfläche hat Folgen für die geschützte ehemalige Steilküste: Es kommt – trotz der Bemühungen zur Reduzierung des Eingriffs – zu geringen Baum-/Gehölzverlusten. Die über der fossilen Steilküste schwebende Treppenanlage wird jedoch so angeordnet und installiert, dass die Störungen dieses geschützten Biotopes möglichst gering sind.

Da dennoch ein Eingriff in diesen geschützten Biotop unvermeidbar ist, bedarf es einer speziellen naturschutzrechtlichen Genehmigung und ein gleichwertiger Ausgleich muss erbracht werden.

Boden

Infolge der in kleinem Rahmen vorgesehenen Erweiterung der Bauflächen auf dem alten Campingplatz und neuen Bauflächen auf der Ausweichfläche für sanitäre Anlagen, für die Energieversorgung sowie für die angesprochenen Campinghäuser kommt es zu zusätzlichen Bodenversiegelungen. Darüber hinaus werden zur Erschließung der Ausweichfläche wassergebundene (teilversiegelte) Fahrwege erforderlich. Infolgedessen gehen die wichtigen Bodenfunktionen (u. a. Speicher und Filter für Wasser, Lebensraum für Pflanzen und Tiere) in diesen Bereichen verloren. Die Vollversiegelung und die Teilversiegelung von Bodenflächen werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen kompensiert, indem eine Biotopfläche geschaffen wird.

Wasser

Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung und Verdichtung haben regelmäßig auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, weil das Regenwasser über die Oberfläche abgespült wird, statt dem Grundwasser zugeführt zu werden. Dieser Aspekt hat wegen der zurückhaltenden Versiegelung und wegen der vorgesehenen Versickerung des unbelasteten Regenwassers an Ort und Stelle eine untergeordnete Bedeutung.

Luft

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine Veränderungen für das Schutzgut Luft.

Klima

Negative Auswirkungen auf das Lokalklima sind nicht zu erwarten. Die umfangreiche Gehölzpflanzung naturnaher Ausprägung am südlichen Rand der verlagerten C-Platzfläche wirkt sich insgesamt positiv auf die kleinklimatischen Verhältnisse aus, weil der geplante Gehölzriegel Windschutz bietet und als Luftfilter wirkt.

Landschaft

Wie ausgeführt ist der vorhandene Campingplatz in das LSG „Küstenlandschaft Dänischer Wohld“ eingebettet. Das Verlagern von verloren gehenden Standplätzen auf die südliche Ackerfläche und das Errichten von sog. Campinghäusern sind mit einem „Eingriff“ in das LSG verbunden. Unter der Voraussetzung der in der aktuellen Planung vorgesehenen umfangreichen Eingrünung der Ausweichfläche und vor dem Hintergrund der intensiven Ackernutzung auf der beanspruchten Fläche wird das Vorhaben als naturschutzfachlich vertretbar eingestuft. Die vorgesehene Ein- und Durchgrünung bewirkt, dass der erweiterte Campingplatz von der weitläufigen Gutslandschaft gut abgeschirmt ist und das LSG nicht dauerhaft beeinträchtigt wird. Die erforderliche Entlassung einer Teilfläche des südlichen Ackers ist beantragt; die Genehmigung ist zwischenzeitlich in Aussicht gestellt worden.

Der Standort für die geplanten Campinghäuser liegt relativ abseits vom Strand mit den wertvollen Biotopstrukturen und den dort beginnenden internationalen Schutzgebieten. Die beanspruchte Fläche gehört zu einem Acker und liegt entsprechend hoch. Die lt. der Camping- und Wochenendplatz-VO absolute Höhe der Häuser von 3,5 m sowie die geplante umfangreiche Eingrünung des Geländes in Richtung offene Landschaft stellen sicher, dass es zu keinen Störungen des Landschaftsbildes und des angrenzenden LSG Küstenlandschaft Dänischer Wohld kommt. Im verbindlichen vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 13 werden geeignete Festsetzungen aufgenommen, um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes von vornherein auszuschließen.

Biologische Vielfalt

Zum Schutzgut Tiere wurde ausgeführt, dass sich die Situation eher verbessert, weil auf dem bestehenden Campingplatz in störanfälligen Bereichen die Campingnutzung aufgegeben oder zurückgenommen wird. Die Inanspruchnahme des südlichen Ackers wird hinsichtlich der Tierwelt und der biologischen Vielfalt als unproblematisch eingestuft, da es sich um eine intensive landwirtschaftliche Fläche handelt. Der zukünftig von zwei Seiten bedrängten fossilen Steilküste wird insofern Rechnung getragen, als dass breite Pufferzonen zwischen der Ausweichfläche und diesem Biotop festgesetzt sind.

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten

Die im Bereich der Eckernförder Bucht und des Küstenstreifens ausgewiesenen Schutzgebiete sind nicht negativ von der Maßnahme betroffen. Einige dicht am Dünenbereich liegende Standplätze für Camper sollen möglichst etwas verlagert oder ganz aufgegeben werden, um in diesem Bereich Konflikte mit dem Biotopschutz und den benachbarten Schutzgebieten abzubauen bzw. von vornherein zu verhindern.

Die Ausweichfläche für verloren gehende Standplätze wird landeinwärts auf dem südlichen Acker angeordnet; hieraus werden sich keine Störungen der Schutzgebiete ergeben. Dennoch wird es im Vergleich zur aktuellen Situation zu einer Erhöhung der Standplätze kommen. Inwieweit diese Nutzungsintensivierung zu einer weiteren Be-

lastung im Bereich des Strandes führt – die schon seit Jahren kontinuierlich zunimmt und bewirkt, dass kaum noch bzw. gar keine Vögel mehr im Strandbereich erfolgreich brüten können – lässt sich nur schwer abschätzen. Der Strandbereich ist frei zugänglich und wird in den Sommermonaten intensiv als Badestrand genutzt. Eine Umkehr dieser Entwicklung und Entschärfung der Situation auf dem Küstenstreifen erscheint fast aussichtslos, weil vielfältige Nutzungsansprüche zusammentreffen.

Die aus nationaler und internationaler Sicht bedeutsamen Rastplätze für Seevögel in der Eckernförder Bucht dürften durch die geringfügig intensivere Campingnutzung nicht betroffen sein, da in den relevanten Monaten keine Campingnutzung stattfindet.

Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Für außerhalb des Campingplatzes liegende Siedlungen ergeben sich keine Nachteile, da sie sich in einem großen Abstand zum Platz befinden. Zur freien Landschaft wird das erweiterte Campingplatzgelände umfangreich eingegrünt, so dass Störungen des Landschaftsbildes – auch vor dem Hintergrund der geplanten Campinghäuser – nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden können.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach dem gegenwärtigen Planungsstand werden Kulturgüter durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Diese Aspekte finden durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Nutzung erneuerbarer Energien, sparsamer Umgang mit Energie

Diese Aspekte finden durch die Anpassung an den aktuellen Standard und durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Auswirkungen auf LP-Darstellungen sowie sonstige umweltbezogene Pläne

Der bereits in einer 1. Fortschreibung vorliegende Landschaftsplan der Gemeinde Schwedeneck muss ein weiteres Mal fortgeschrieben werden, um das Vorhaben planerisch vorzubereiten. Da ohnehin im ursprünglichen L-Plan eine langfristige Verlagerung des C-Platzes von der Küste landeinwärts auf den südlichen Acker vorgesehen war, sprechen die L-Plan-Darstellungen nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben.

Der Campingplatz Grönwohld genießt Bestandsschutz und seine vollständige Verlagerung von der Küste weiter ins Hinterland (wie im ursprünglichen Landschaftsplan von 1998 angedacht) ist aktuell nicht realistisch. Daher wird es derzeit als sinnvoll angesehen, den C-Platz unter wirtschaftlichen, organisatorischen und landschaftspflegerischen Gesichtspunkten zu optimieren und die wesentlichen Defizite abzustellen. Die daraus resultierende und unvermeidbare Verlagerung von Standplätzen auf den südlichen Acker ist folgerichtig und naturschutzfachlich als hinnehmbar einzustufen, auch wenn dadurch Flächen eines Landschaftsschutzgebietes beansprucht werden. Diese Folgen werden durch die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche in angemessenem Umfang kompensiert.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Diese Aspekte finden durch den ordnungsgemäßen Betrieb des C-Platzes Berücksichtigung.

Wechselwirkungen

Die weiter oben angesprochenen Wechselwirkungen sind insofern nicht betroffen, als dass sich die Situation auf dem vorhandenen C-Platz für Natur und Landschaft eher verbessert. Im Bereich des südlichen Ackers sind im Zusammenhang mit diesem Vorhaben keine relevanten und bedeutsamen Wechselwirkungen vorhanden, so dass auch hier bemerkenswerte negative Folgen nicht zu erwarten sind.

2.2.2 Auswirkungen der Nullvariante

In diesem Fall ist unter der Nullvariante zu verstehen, dass die Neuaufstellung des B-Planes nicht erfolgt und entsprechend die bereits aktuell geltenden Bestimmungen zur Grünordnung und zur Bebauung des C-Platzes einzuhalten sind. Daraus resultiert weiterhin, dass die festgesetzten Maßnahmen nunmehr umzusetzen sind. Es würden in diesem Fall zahlreiche Standplätze für Wohnwagen verloren gehen zugunsten von Grünstrukturen (z. B. in Form von flächigen Pflanzungen) sowie zugunsten von Puffer- und Ausgleichsflächen. Der Betreiber weist im Zusammenhang mit dem Verlust von Standplätzen auf die gravierenden wirtschaftlichen Folgen hin, die den Fortbestand des C-Platzes gefährden würden. Die Gemeinde verfolgt jedoch das Ziel, einen attraktiven Campingplatz in Grönwohld zu erhalten.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Von den in den ursprünglichen Plänen (B-Plan und GOP) festgesetzten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem neu aufgestellten B-Plan nur einzelne tatsächlich umgesetzt. Das daraus resultierende Grünordnungsdefizit wird – wie ausgeführt – auf einer externen Fläche ausgeglichen.

Im Geltungsbereich des neuen vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 13 werden einerseits Maßnahmen auf dem Gelände des alten Campingplatzes und andererseits Maßnahmen im Bereich der südlichen Verlagerungsfläche durchgeführt.

MASSNAHMEN AUF DEM VORHANDENEN CAMPINGPLATZ

Waldschutzstreifen einrichten

Der von jeglicher Nutzung freizuhalten 30 m breite Schutzstreifen entlang des Waldrandes ist dauerhaft vom Campingplatz abzutrennen und der gelenkten Sukzession zu überlassen. Die Gehölzansiedlung und Waldentwicklung wird durch eine gelegentliche Mahd unterbunden.

Schutzstreifen entlang des geschützten Biotopes 'Fossile Steilküste' und des vorgelegerten Grabens einrichten

Ein i. d. R. 10 m breiter Schutzstreifen ist entlang des am Fuß der ehemaligen Steilküste bzw. des Knicks befindlichen Grabens einzurichten und von Campingnutzung freizuhalten. Eine Gehölzbepflanzung ist wegen der gelegentlichen Grabenräumung nicht möglich; daher wird der Schutzstreifen als max. 2-mal jährlich zu mähende Wiese unterhalten. Oberhalb der Steilkante ist ebenfalls ein Schutzstreifen einzurichten, der in den entsprechend ausgewiesenen Bereichen mit standortgerechten Sträuchern (wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball, Hundsrose, Grau- und Öhrchenweide) zu bepflanzen ist. Die verbleibende Fläche des Schutzstreifens ist als Extensivwiese (wie vor beschrieben) zu unterhalten. Der Schutzstreifen wird im Gelände in der festgelegten Breite dauerhaft z. B. durch Pflöcke markiert.

Fußläufige Verbindung zur südlichen C-Platzfläche und Zufahrt für Pkw

Der fußläufige Übergang vom vorhandenen Campingplatz zum südlich gelegenen neuen C-Platzareal auf dem höher gelegenen Acker ist so auszubilden, dass die geschützte fossile Steilküste möglichst wenig beeinträchtigt wird. Wertvoller älterer Baumbestand ist zu erhalten. Es ist eine über dem Steilhang „schwebende“ schmale, möglichst lichtdurchlässige Treppe herzustellen, um den Eingriff in den einzigartigen Biotop auf ein Minimum zu begrenzen. Es dürfen nur wenige Stützen im Steilhang befestigt werden.

Zur Herstellung der Zufahrt für Pkw, die den Steilhang überquert und als Rampe ausgebildet werden muss, darf nur in dem unbedingt erforderlichen Maß in den geschützten Steilhang eingegriffen werden.

Feuchtwiese

Die östlich des bestehenden C-Platzes befindliche feuchte Wiesenfläche ist von Nutzungen freizuhalten, zu einem Feuchtwiesenbiotop zu entwickeln und zu erhalten. Die Wiese soll max. 2-mal jährlich gemäht werden. Das Mähgut soll verwertet werden und nicht auf der Fläche verbleiben.

Landschaftsgerechte Eingrünung am Ostrand

Zur landschaftlichen Einbindung des bestehenden C-Platzes in südöstliche Richtung sind entlang des Feuchtwiesenrandes Schwarzerlen (als 2 x v. Heister, 125 -150) zu pflanzen und zu einer Baumreihe zu entwickeln. Die Baumreihe ist dauerhaft zu erhalten und bei Baumverlusten in derselben Art und Qualität zu ersetzen.

Knickerhaltung

Knickabschnitte mit degradierten Wällen sind wiederherzustellen. Lücken im Gehölzbewuchs der vorhandenen Knicks sind durch Pflanzungen standortgerechter Sträucher wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball und Hundsrose zu schließen. Die Knicks sind vom C-Platz durch einen festen Zaun dauerhaft abzutrennen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Alle 50 bis 80 m sollen Überhälter stehen gelassen werden und sich zu großen Bäumen entwickeln können. Innerhalb eines 2 m breiten Schutzstreifens sind bauliche Anlagen, Sitzplätze, Aufschüttungen, Abgrabungen, Kompostanlagen und Flächenbefestigungen nicht zulässig.

Erhaltung des geschützten Dünenbereiches

Der geschützte Dünenbereich ist dauerhaft durch einen festen Zaun vom C-Platz abzutrennen und vor Störungen zu bewahren.

Innere Durchgrünung mit Hecken auf vorhandenem Platz

In den Bereichen des vorhandenen C-Platzes mit einer unzureichenden Begrünung sind zusätzliche geschnittene Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

MASSNAHMEN AUF DER NEUEN CAMPINGPLATZ-FLÄCHE

Landschaftsgerechte Eingrünung am Südrand

Zur landschaftlichen Einbindung ist die auf den südlichen Acker verlagerte C-Platzfläche mit einer mindestens 20 m breiten Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern abzuschirmen. Die ausgewiesene Gehölzfläche ist vollständig mit standortgerechten Sträuchern wie Hainbuche, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Schneeball,

Hundsrose, Grau- und Öhrchenweide und eingestreuten Bäumen wie Stieleiche, Traubeneiche, Vogelkirsche, Winterlinde, Walnuss, Bergahorn (insgesamt 20 Stck. als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm) zu bepflanzen, zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Um Durchblicke in die Landschaft zu erhalten, bleiben zwischen den Gehölzflächen liegende unbepflanzte Zonen der Sukzession überlassen. Der gesamte 20 m breite Grünstreifen mit abschirmenden Funktionen ist zu allen Seiten dauerhaft von den angrenzenden Nutzflächen abzutrennen.

Gliederung der westlichen Zeltwiese mit Bäumen

Zur Gliederung der westlichen wiesenartigen Grünfläche auf dem neuen Campingplatzareal sind mind. 8 Bäume in einer Größe von 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Es sind Baumarten wie Stieleiche, Vogelkirsche, Hainbuche und Feldahorn zu pflanzen.

Innere Durchgrünung mit Hecken und Bäumen auf neuem Platz

Die auf den südlichen Acker verlagerten Standplätze für Wohnwagen sind mit geschnittenen Hecken aus Gehölzarten wie Weißdorn, Feldahorn, Rotbuche, Hainbuche sowie Liguster zu durchgrünen. Darüber hinaus sind an den markierten Stellen zur weiteren Durchgrünung hochstämmige Laubbäume wie Stieleiche, Hainbuche, Feldahorn, Schwedische Mehlbeere, Eberesche und Dornarten als 3 x v. Hst., StU 12 - 14 cm oder als Obstbäume (Hst., StU 10 - 12 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Geländeaufschüttung für die geplanten Campinghäuser 10 bis 13

Im südöstlichen Bereich des Areals für die Campinghäuser sind Aufschüttungen zur Erreichung einer Fußbodenhöhe von mind. 3,5 m ü. NN. erforderlich, diese sind in Form einer landschaftsverträglichen sanften Geländemodellierung auszuführen.

MASSNAHMEN AUF DER EXTERNEN ERSATZFLÄCHE

Externe Ausgleichsmaßnahme zum neu aufgestellten B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck

Auf dem im Eigentum des C-Platzbetreibers befindlichen Gelände östlich des Geheges Lehmrott soll streifenartig eine naturnahe Gehölzpflanzung angelegt werden, um diesen Wald mit einem östlich davon gelegenen Wald zu verbinden. Die erforderliche Größe der Ausgleichsfläche beträgt 1,250 ha. Die Gehölzfläche ist aus standorttypischen Arten wie Weißdorn, Schlehe, Holunder, Hasel, Hainbuche, Schneeball, Pfaffenhütchen, Hundsrose sowie eingestreuten Winterlinden, Vogelkirschen und Stieleichen aufzubauen und dauerhaft zu erhalten. Die gesamte Gehölzfläche ist zu einem Biotop zu entwickeln. Für einen Zeitraum von mind. 8 Jahren ist ein Schutzzaun erforderlich, der Wildverbiss verhindert. Der Wildverbiss-Schutzzaun soll so aufgestellt werden, dass die neue Pflanzung keinen Riegel bildet, sondern dem Wild Durchgänge bleiben.

2.4 Planungsalternativen

Wie ausgeführt würde der Verzicht auf Anpassungen der Pläne an die tatsächliche Nutzungsstruktur auf dem C-Platz und die daraus resultierende zwingende Umsetzung der in den Plänen festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen zu organisatorischen und zu wirtschaftlichen Problemen für den Betreiber führen. Die Gemeinde möchte jedoch das mit dem C-Platz Grönwohld bestehende attraktive Freizeitangebot nicht gefährden. Daher plädiert die Gemeinde für eine Entschärfung der Auflagen zur Grünordnung und

zum internen Ausgleich sowie für eine Verlagerung von Standplätzen. Vorausgesetzt wird, dass die entsprechenden nicht realisierten Ausgleichs- und Grünordnungsmaßnahmen auf einer externen Fläche erbracht werden; dieser Regelung wird seitens der zuständigen Naturschutzbehörde zugestimmt.

Eine Verlagerung von Standplätzen auf eine andere als die südliche Ackerfläche ist ausgeschlossen, weil die angrenzenden Wald-, Feuchtgebiets- und Biotopflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen.

3 Zusätzliche Angaben

3.1 Verwendete technische Verfahren, Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Erkenntnisse

Auf der Basis der in diesem Umweltbericht beschriebenen Schutzgüter, der Angaben aus der 2. L-Plan-Fortschreibung sowie aus dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und der dort dargestellten Ausgangssituation ist eine Abschätzung der Folgen für Natur und Landschaft möglich.

Schwierigkeiten, technische Lücken sowie fehlende Erkenntnisse sind im Verfahren nicht aufgetreten.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Hinsichtlich folgender Aspekte ist eine Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Realisierung des B-Plans erforderlich:

- Folgen der Überquerung der zwischen dem vorhandenen C-Platz und der südlichen Verlagerungsfläche befindlichen fossilen Steilküste (nach § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützter Biotop) beobachten und ggf. die planerisch festgesetzten Schutzmaßnahmen verstärken / optimieren.
- Sind die planerisch festgesetzten Pufferzonen entlang der vorgenannten Steilküste sowie entlang der Biotop- und Waldflächen effizient; werden die Pufferbereiche eingehalten?
- Erfüllen die Maßnahmen zur landschaftlichen Einbindung des C-Platzes, insbesondere die südliche Eingrünung, ihre Funktionen oder sind ggf. weitere Maßnahmen in Form von Knickneuanlagen und Baumpflanzungen erforderlich?
- Werden mit der externen Kompensationsmaßnahme zur Verbindung von Wäldern die erwarteten positiven Effekte für Natur und Landschaft erreicht?

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Am 21.01.98 ist der B-Plan Nr. 13 der Gemeinde Schwedeneck in Kraft getreten und stellt das Areal „als Sondergebiete, die der Erholung dienen – Campingplatz“ dar. Planungsrechtlich sichert der B-Plan den Bestand des Campingplatzes Grönwohld. Der B-Plan ermöglicht in Teilbereichen die Winterabstellung von Wohnwagen. Im Vorwege zu diesem B-Plan wurde im Mai 1995 von der Gemeinde ein Grünordnungsplan (GOP) aufgestellt.

Auf Wunsch des Campingplatzbetreibers hat die Gemeinde Schwedeneck die Neuaufstellung des B-Planes Nr. 13 beschlossen, um als übergeordnetes Ziel den Fortbestand des C-Platzes als eine attraktive und konkurrenzfähige Infrastruktur zu sichern. Wirtschaftliche Gesichtspunkte erfordern lt. Platzbetreiber Abweichungen von den Festsetzungen bzw. Darstellungen von B-Plan und GOP. Für die Anpassung des Campingplatzes an den aktuellen Standard werden u. a. Gebäudemodernisierungen und -erweiterungen angestrebt sowie der Fortbestand von Standplätzen, wo gemäß den bisherigen Planungen von B-Plan und GOP Grün- und Ausgleichsstrukturen sowie andere Schutz- und Abstandsstreifen vorgesehen sind. Darüber hinaus beabsichtigt der Campingplatzbetreiber, auf dem südlichen Acker sogenannte Campinghäuser, zwei Sanitärgebäude und eine Anlage für die Energieversorgung zu errichten. In der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze von August 2010 sind sog. Campinghäuser in einer Größe von max. 40 m² in abgegrenzten Bereichen auf Campingplätzen zulässig. Eine verbindliche Bauleitplanung ist jedoch Voraussetzung für das Aufstellen der Campinghäuser, hiermit wird ein vorhabenbezogener B-Plan aufgestellt.

Der Fortfall von den bisher planerisch festgesetzten Grün- und Schutzflächen ist zu kompensieren, indem auf einer externen Fläche sinnvolle landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür steht ein geeignetes Gelände zwischen dem Gut Grönwohld und dem westlichen Wald Lehmrott zur Verfügung. Die in diesem Bereich konzipierte streifenartige Gehölzpflanzung, die aus dem Landschaftsplan Schwedenecks abgeleitet ist, vernetzt Waldflächen und hat entsprechend positive Effekte für Natur und Landschaft.

Zur weiteren Eingrünung des Geländes werden standortgerechte Pflanzungen am östlichen Gebietsrand sowie insbesondere am südlichen Rand der neuen C-Platzfläche vorgenommen.

Mit den vorgenannten Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird den naturschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen, sodass kein „Ausgleichsdefizit“ bestehen bleibt.

Aufgestellt:

Altenholz, 18.05.2010, ergänzt im November 2011,
überarbeitet im April 2014

Freiraum- und Landschaftsplanung

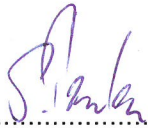
Matthiesen · Schlegel

Landschaftsarchitekten

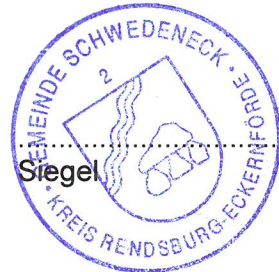
Allensteiner Weg 71·24 161 Altenholz

Tel.: 0 431 - 32 22 54 · Fax: 32 37 65

Gebilligt durch den Beschluss der Gemeindevertretung Schwedenecks vom 22.01.2015



- Der Bürgermeister-



Aufgestellt: Kiel, 30.11.2011, 25.04.2014; 30.05.2014
Redaktionell geändert und ergänzt gemäß Beschluss der Gemeinde-
vertretung vom 22.01.2015

B2K **BOCK - KÜHLE - KOERNER**
FREISCHAFFENDE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
HABSTRASSE 11 * 24103 KIEL * FON 0431 664699-0 * Fax 0431 664699-29
email: info@b2k-architekten.de www.b2k-architekten.de

**Freiraum- und
Landschaftsplanung**

Allensteiner Weg 71
24161 Altenholz
Tel. 0431 - 322 954
Fax 0431 - 323 765
info@matthiesen-schlegel.de
www.matthiesen-schlegel.de

BERND MATTHIESEN
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

KATRIN SCHLEGEL
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin